

Landschaftsplan Kreis Kleve

Nr. 10: Weeze

LANDSCHAFTSPLAN KREIS KLEVE NR. 10 WEEZE	4
A ERLÄUTERUNGSBERICHT	4
1.0 Einleitende Bemerkungen	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Ablauf des Verfahrens	4
1.3 Planbestandteile	5
1.4 Hinweise	5
1.5 Planbearbeitung	7
1.6 Lage des Plangebietes und Umgebung	7
1.7 Landschaftliche Struktur	7
2.0 Erläuterung der Grundlagenkarte	8
2.1 Planerische Vorgaben	8
2.2 Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungstendenzen gemäß § 17 Ziff. 6 Landschaftsgesetz NW	10
2.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen	14
3.0 Erläuterung der Grundlagenkarte II	15
3.1 Naturräumliche Beschreibung und Landschaftseinheiten	15
3.2 Vegetation	19
3.3 Fauna	24
3.4 Schutzwürdige Gebiete	24
3.5 Prägende Landschaftsbestandteile	25
3.6 Gliedernde und belebende Landschaftselemente	25
3.7 Geschädigte Landschaftsbestandteile	26
3.8 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen	26
B ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE	28
1.0 Textliche Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen	28
2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft	28
3.0 Allgemeine Bestimmungen für alle Schutzausweisungen nach § 19 LG	32
3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG	32
3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale nach § 22 LG	37
3.3 Allgemeine Bestimmungen für alle Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG	41

3.4	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG	45
4.0	Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG	47
5.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG	47
6.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen § 26 LG	48
7.0	Zeitplan zur Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 LG	51
7.1	Kurzfristige Maßnahmen	51
7.2	Mittelfristige Maßnahmen	51
7.2	Langfristige Maßnahmen	51
	LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS	52
	Nachrichtliche Wiedergabe der gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG	53

Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 Weeze

Textliche Bestandteile des Landschaftsplanes

A Erläuterungsbericht

1.0 Einleitende Bemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

Der Landschaftsplan ist teilweise – mit den Grundlagenkarten I und II sowie mit dem Erläuterungsbericht- Satzung nur im formellen Sinne, teilweise – mit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Anlage 5 – Satzung im materiellen Sinne. Dementsprechend sind die Grundlagenkarten I und II sowie die dazugehörigen verbalen Aussagen zwar Teil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil, haben also keinen Regelungscharakter.

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Landschaftsplanes sind

Die §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734 / SGV NW 53 vom 18.08.1980), die §§ 1 bis 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (Zweite DVO z. LG) vom 08. April 1977 (GV NW S. 222) und die §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NS 1975 S. 84) in Verbindung mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1975 (MBI. NW 1975 S. 780).

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes Satzung des Kreises Kleve vom

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Der Landschaftsplan gilt auch im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, wenn dort Flächen für die Landwirtschaft und/oder die Forstwirtschaft und/oder Grünflächen festgesetzt werden. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 31 Landschaftsgesetzes, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbebauung oder Gewerbeflächen aus dem bei der Landschaftsplanerstellung rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 6.3 belegt. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.1976 diesen Landschaftsplan als Entwurf beschlossen.

Der Kreis Kleve hat gem. § 28 Abs. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.11.1983 diesen Landschaftsplan als Entwurf in der Zeit vom 01.12.1983 bis

06.01.1984 öffentlich ausgelegt und am 08.08.1984 zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert.

Der Kreistag hat gemäß § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land NW und der Verwaltungsverordnung zur Kreisordnung für das Land NW in seiner Sitzung am 21.03.1985 diesen Landschaftsplan in der durch 75 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde hat gemäß § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes mit Verfügung vom 29.04.1986, Az.: 51.2.2.02.21./Weeze, diesen Landschaftsplan genehmigt.

Der Kreis Kleve hat aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Landrates vom 07.04.1981 gem. § 30 des Landschaftsgesetzes unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes für die Dauer seiner Geltung am 16.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

1.3 Planbestandteile

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

die Grundlagenkarte I	im Maßstab 1 : 10 000 (im Original)
die Grundlagenkarte II	im Maßstab 1 : 10 000 (im Original)
die Entwicklungs- und Festsetzungskarte	im Maßstab 1 : 10.000

die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht,

außerdem folgende Anlagen (liegen im Original bei):

Anlage Nr. 1	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn
Anlage Nr. 2	Forstlicher Fachbeitrag des Staatlichen Forstamtes Xanten
Anlage Nr. 3	Ökologischer Beitrag der Landesanstalt für Ökologie, Recklinghausen
Anlage Nr. 4	Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1 : 50 000 Kleve
Anlage Nr. 5	Auszug aus den Flurkarten und dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG

Der Bearbeitungsstand der

Grundlagenkarte I	31.12.1978
Grundlagenkarte II	31.12.1978

1.4 Hinweise

1.4.1 Rechtsinhalte

Die Teile des als Satzung beschlossenen Landschaftsplanes haben folgende Rechtsinhalte:

- die Grundlagenkarte I und II sowie der Erläuterungsbericht sind Satzung im formellen Sinne
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne.

1.4.2 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage ist die Deutsche Grundkarte mit den nachstehend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1:10.000.

Name der Karte	Rechtswert (R)	Hochwert (H)	Erstellungsdatum
Voßheide	R 2512	H 5726	1967
Bucholt	R 2514	-	1967
Bucholt Ost	R 2516	-	1963
Goch Süd	R 2610	H 5724	1967
Höst	R 2512	-	1971
Höst Ost	R 2514	-	
Steinbergen	R 2516	-	1972
Uedem Süd	R 2518	-	1967
Hülm, Boyenhof	R 2508	H 5722	1969
Hülm	R 2510	-	1968
Weeze Nord	R 2512	-	1971
Weeze, Sandheide West	R 2514	-	1970
Weeze, Sandheide Ost	R 2516	-	1972
Kervenheim	R 2518	-	
Sandfurth	R 2520	-	1967
Hülmer Heide	R 2506	H 5720	1968
Baaler Bruch West	R 2508	-	1968
Baaler Bruch Ost	R 2510	-	1968
Weeze	R 2512	-	1971
Weeze Ost	R 2514	-	1969
Kervendonk West	R 2516	-	1972
Kervendonk	R 2518	-	1965
Maasbruch	R 2520	-	1973
Baal, St. Petrusheim	R 2506	H 5718	-
Baal	R 2508	-	
Hees	R 2510	-	
Hees Ost	R 2512	-	
Wissen	R 2514	-	
Hüdderath	R 2516	-	1968
Winnendonk West	R 2518	-	1965
Winnendonk Ost	R 2520	-	1968
Weezer Veen West	R 2506	H 5716	
Weezer Veen	R 2508	-	
Wemb West	R 2510	-	
Wemb	R 2512	-	
Kevelaer West	R 2514	-	1968
Kevelaer	R 2516	-	1968
Kevelaer Ost	R 2518	-	1968
Wemb, Elisenhof	R 2508	H 5714	1975
Wemb, Lindenhof	R 2510	-	1975
Wemb Süd (Wembscher Bruch)	R 2512	-	

1.4.3 Nummerierung

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen in Teil B dieses Textes deckt sich mit den Nummern in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Jede Darstellung und Festsetzung ist in Teil B dieses Berichtes schriftlich festgehalten. Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes.

Zuvor sind alle Darstellungen und Festsetzungen der Paragraphen 19 bis 23, der Paragraphen 24 und 25 und abschließend die Darstellungen des Paragraphen 26 aufgeführt.

1.5 Planbearbeitung

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes Nr. 10 Weeze erfolgte durch das Planungsbüro für Landschafts- und Gartengestaltung Horst Koehler, Inh. W. zur Hausen, Dipl.-Ing. P. Schwarze, Landschaftsarchitekt, AK NW, BDLA, Auf dem Kamp 24, 4150 Krefeld-Bockum.

1.5.1 Kartierungsstichtag

Die Geländebegehungen und Kartierungen wurden während der Vegetationsperiode 1977 durchgeführt; als Stichtag wurde der 18.10.1977 festgesetzt.

1.6 Lage des Plangebietes und Umgebung

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 10 Weeze liegt zwischen den Ballungsräumen „Ruhrgebiet“ im Südosten und „Arnheim-Nimwegen“ im Nordwesten. Es grenzt im Westen an die Niederlande, im Osten an den Kreis Wesel (Gemeinde Sonsbeck).

Das ca. 11.000 ha große Bearbeitungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Weeze sowie Teilbereiche der Stadt Kevelaer mit den Ortsteilen Kervenheim und Winnekendonk (nördliches Areal), Teilbereiche der Stadt Goch und der Gemeinde Uedem.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Landschaftsplan Nr. 10 Weeze sieht wie folgt aus:

Plangebietsgrenze

- a) Im Osten ist die Plangebietsgrenze identisch mit der Kreisgrenze zum Kreis Wesel;
- b) Durch die Landesgrenze zu den Niederlanden erfährt das Plangebiet im Westen seine Abgrenzung;
- c) Bei der Festlegung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches für den Landschaftsplan Weeze wurden alle bisher rechtsverbindlich gewordenen qualifizierten Bebauungspläne nach den §§ 9 und 30 BBauG, die von der im Plangebiet liegenden Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze aufgestellt wurden, berücksichtigt.

Durch die Festlegung und Ausklammerung dieser Gebiete wird keine Entscheidung baurechtlicher Art getroffen (siehe 1.1 „Rechtsgrundlage“).

Im einzelnen sind es folgende Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches:

- der nördliche Bereich der Stadt Kevelaer; gleichzeitig südliche Grenze des Plangebietes;
- der nördlich im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Winnekendonk, ebenfalls südliche Grenze des Plangebietes;
- die Ortslage Kervenheim der Stadt Kevelaer;
- das Wochenendhausgebiet „Schravelnsche Heide“ beim Vöskenhof;
- von der Gemeinde Weeze der gesamte Siedlungsbereich „Weeze“;
- die Ortslagen Wemb und Hees der Gemeinde Weeze.

1.7 Landschaftliche Struktur

Die Höhenverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

Hochfläche der Hees	30 bis 36 m ü. N.N.,
der Bereich der Donken	ca. 20 m ü. N.N.
und das „Baaler Bruch“	ca. 17 m ü. N.N.

Die Landschaft, wie sie heute vorgefunden wird, wurde hauptsächlich durch holozäne Ablagerungen geprägt. Rhein und Maas folgten dem zurückweichenden Tertiär-Meer und überdeckten die bis ca. 400 m starken, sandigen und tonigen Ablagerungen des Tertiärs mit einem Schutfächer. Im Holozän lagerte der ständig sein Flussbett verlagernde Rhein Sande und schluffige Lehme ab. Im Landschaftsplangebiet zeigt sich eine verhältnismäßig starke Gliederung durch die Alluvialrinnen des ehemaligen Rheindeltas. Heute werden diese Rinnen von Bachläufen durchflossen und nehmen u.a.

auch das Flussbett der Niers auf. So ist die Donkenlandschaft entstanden, die charakteristisch für den Niederrhein und eben auch für die Niersniederung ist.

Im Westen des Plangebietes in der Gocher Ebene, wurden kiesige Sande der Niederterrasse teilweise von Flugsand überlagert. Ebenfalls von Flugsand überdeckt ist die sog. Hees-Hochfläche -eine Terrasseninsel der oberen Mittelterrasse-, die durch markante Steilränder zur Niederterrasse abgegrenzt wird.

Durch Tonverlagerungen entwickelten sich auf den Donken Parabraunerden. Es handelt sich hierbei um sandige bis schwachsandige Lehme. Durch höher anstehendes Grundwasser (13 bis 20 dm) sind z.T. Gley-Parabraunerden entstanden. Weit stärker verbreitet im Plangebiet ist der Bodentyp „Braunerde“. Bezogen auf die Bodenart handelt es sich um sandige Hochflutlehme, die auf der Gocher Ebene und den Donken anstehen. Teilweise entwickelten sich unter dem Einfluss des Grundwassers hieraus Gley-Braunerden und Gleye.

Im Westen des Plangebietes entwickelten sich Podsol-Braunerden und Podsole, Böden, die nicht vom Grundwasser beeinflusst wurden und Gleye sowie Podsol-Gleye, Böden, die dem Grundwassereinfluss unterlagen.

Aus schluffig tonigen fluvialen Ablagerungen in den Alluvialrinnen bildeten sich im Nierstal Gleye, in den alten Niersmäandern Anmoorgleye und Niedermoore, die z.T. von Sand der Niers überdeckt wurden. (1)*

2.0 Erläuterung der Grundlagenkarte

In der Grundlagenkarte I wurden für den räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Weeze die planerischen Vorgaben gemäß den Darstellungen der Flächennutzungspläne der Gemeinde Weeze und der Stadt Kevelaer berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auf der Grundlage der „Matrix zur Entscheidung der Darstellungen in der Grundlagenkarte I des Teillandschaftsplanes Weeze“ (siehe Tabelle) weitere Informationen aus dem Gebietsentwicklungsplan, den Flächennutzungsplänen von Weeze und Kevelaer, den Bebauungsplänen, der Kartographischen Darstellung des Verbandsverzeichnisses (SVR), der Landschaftsschutzkarte, den genehmigten Abgrabungsanträgen, den Planfeststellungsverfahren, der realen Nutzungskartierung, den Fachbeiträgen sowie der Wanderkarte übernommen.

2.1 Planerische Vorgaben

Der Erläuterungsbericht enthält die planerischen Vorgaben soweit sie nicht in die Grundlagenkarte I aufgenommen werden. Insbesondere werden die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nachrichtlich wiedergegeben.

2.1.1 Raumordnung und Landesplanung

Landesentwicklungsplan I/II

Die Gemeinde Weeze ist – lt. Landesentwicklungsplan I/II des Landes NRW ein Grundzentrum mit 10.000 – 20.000 Einwohnern im Versorgungsbereich des Mittelzentrums Goch. Weeze liegt an einer Entwicklungsachse 2. Ordnung, die sich von Kleve über Goch, Kevelaer und Geldern nach Krefeld erstreckt.

Landesentwicklungsplan III

Fast das gesamte Gemeindegebiet von Weeze, außer Bereiche im nördlichen Teil, ist mit der Darstellung „Erholungsgebiet“ belegt.

Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft SVR von 1966 sind im Plangebiet Vorranggebiete für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Im Südwesten (Hees, Laarbruch) und im Nordosten (Kalbeckheide) werden überlagernd Erholungsbereiche ausgewiesen.

2.1.2 Flächennutzungsplan

Die Entwicklungen der im Plangebiet liegenden Gemeinden bzw. deren Ortslagen sind derzeit weitestgehend als abgeschlossen zu betrachten. Lediglich eine Arrondierung der Ortslagen soll das Aufstellen von Bebauungsplänen wie

* die Zahlen in den Klammern (1) verweisen auf die Quellenangaben

- Nr. 22 in Kevelaer
- Nr. 8 in Winnekendonk
- Nr. 1 in Kervendonk

vollzogen werden.

Laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze soll die zukünftige Entwicklung dahin gehen, dass im Süden der Ortslage Weeze eine gewerbliche Baufläche und im Nordwesten der Ortslage eine Fläche der Wohnbebauung ausgewiesen wird. Auch hier wird eine Arrondierung der bebauten Gebiete angestrebt. Weitere Anmerkungen zu diesen kommunalen Entwicklungsvorhaben werden unten im Punkt „Entwicklungsziele für die Landschaft“ gemacht.

2.1.3 Bebauungspläne

Neben den baulichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Gemeinden, wodurch der Geltungsbereich vorgegeben wird (siehe oben), ist in der freien Landschaft folgender Bebauungsplan vorhanden:

Bebauungsplan „Ferienpark Schravener Heide“ der Stadt Kevelaer (Nr. 6 - nach § 9 BBauG)
Winnekendonk Nr. 3 der Stadt Kevelaer

*1. Änderung

- Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Kevelaer
- Winnekendonk Nr. 11 „Sportzentrum Schravelen“ der Stadt Kevelaer
- Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Weeze

2.1.4 Festsetzungen oder eingeleitete Planfeststellungsverfahren

Von gravierender Bedeutung für das Plangebiet ist der Neubau der BAB A 57 Köln – Krefeld – Goch, die eine deutliche Zäsur im Landschaftsplangebiet Weeze hinterlässt.

Der Verlauf dieser Bundesautobahn ist in den Grundlagenkarten I und II aufgenommen worden, jedoch war eine genaue kartographische Einarbeitung in die Deutsche Grundkarte nicht möglich.

Tab. Nr. 2.2

Matrix zur Entscheidung der Darstellungen in der Grundlagenkarte I des Landschaftsplanes Weeze - Nr. 10

Information wurde entnommen aus	GEP 1 : 100.000	FLN-Pläne Weeze (W) Kevelaer (K) 1 : 10.000	B-Pläne 1 : 2.000	Kartograph. Darst. d. Verbandsv. 1 : 25.000	Landschaftsschutzkarte 1 : 50.000	Genehm. Abgrabungsanträge	Planfeststellung 1 : 5.000	Reale Nutzungskarte d. Fachbeiträge 1 : 5.000	Wanderkarte (Unterl. Kreis) 1 : 25.000
Nutzung									
Im Zusammenhang bebaute Ortsteile	--	--	x	--	--	--	--	--	--
Sonderbaufläche	--	K.11.3.77	--	--	--	--	--	--	--
Grünfläche	--	X	--	--	--	--	--	--	--
Landschaftsschutzgeb., Naturdenkmale	--	X	--	--	1.1.77	--	--	--	--
Verbandsgrünfläche	--	W.20.8.70 K11.3.77	--	1968	--	--	--	--	--
Grünland, Ackerland	--	--	31.10.69 B-Pl.SVR	--	---	--	--	X	--
Wald (Laub-, Nadel-, Mischwald)	--	--	31.10.69 B-Pl.SVR	--	--	--	--	X	--
BAB A 57 / L 77 (x)	--	X	--	--	--	--	26.6.75	--	--

Wanderwege und Erholungseinrichtungen	--	--	--	--	--	--	--	X	X
Flächen für Abgrabungen	--	--	--	--	--	X	--	X	X
Wasserschutzzonen	--	X	--	--	--	--	--	--	--
Landespl. (Darstellungen z. B. Kläranlage)	Dez. 73	--	--	--	--	--	--	--	--

-- wurde nicht berücksichtigt
x Information wurde verwendet

2.1.5 Flurbereinigung

In einem Teil des Plangebietes Weeze findet derzeit ein Flurbereinigungsverfahren statt. Nicht einbezogen in das Verfahren sind die Ortslage Weeze und die Ortschaft Wemb. In diesen Gebieten wurde nämlich 1972 die Neuordnung der Flur abgeschlossen. 1983 soll die Flächenneuverteilung z. T. mit größeren Bodenverbesserungsmaßnahmen, besonders im Bereich „Baaler Bruch“, ihren Abschluss finden.

Für das Teilgebiet 1 der Flurbereinigung Weeze, das begrenzt wird durch die L 5, die K 20, die Kervenheimer Mühlenfleuth und die Gemeindegrenze Weeze/Kevelaer, ist der Wege- und Gewässerplan am 10. Februar 1977 festgestellt worden.

Östlich der Ortslage Winnekendonk und Kervenheim unterliegen Teile des Plangebietes dem Flurbereinigungsverfahren Sonsbeck -Kreis Wesel-. Der Wege- und Gewässerplan ist festgestellt, der Flurbereinigungsplan wurde 1978 vorgelegt. Der Wirtschaftswegeausbau ist abgeschlossen, der Gewässerausbau ist teilweise durchgeführt.

2.1.6 Vorhandene Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Auf der Grundlage der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Geldern“ vom 23.05.1974 und der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Kleve“ vom 05.12.1969 sind die gültigen Landschaftsschutzgebietsgrenzen in die Grundlagenkarte I eingetragen worden. Es sind folgende Gebiete:

- „Weeze – Twistedener Bruchniederungen“
- „Weeze“
- „Kalbeck / Schravelnsche Heide“
- „Gochfortzberg“
- „Berber Heide“

Wasserschutzzonen

In der Grundlagenkarte I sind die Wasserschutzgebiete nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich hierbei um die Wasserschutzgebiete im Grundwasser-Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Weeze und Goch.

Überschwemmungsgebiete

Als weiteres Schutzgebiet ist das Überschwemmungsgebiet der Niers aus den Flächennutzungsplänen übernommen worden.

2.2 Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungstendenzen gemäß § 17 Ziff. 6 Landschaftsgesetz NW

2.2.1 Eigentums- und Besitzstruktur

Wie dem „Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Kreis Kleve – Teilraum Weeze –, (Landwirtschaftskammer Rheinland, 1978) zu entnehmen ist, wirtschaften nur etwa ein Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe ausschließlich auf eigenem Land. In den Teilbereichen Kervenheim und Niederhelsum ist der Anteil an Eigentümerbetrieben doppelt so hoch wie in dem Teil Wemb. In Wemb ist jeder vierte landwirtschaftliche Betrieb ein Pachthof mit einer Nutzfläche zwischen 23 und 45 ha.

Der Pachtflächenanteil mit 2.185 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen relativ gering.

Aus dem „Forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Weeze gem. § 27 (3) Landschaftsgesetz NW vom 16.02.1975“ (2) ist zu ersehen:

Die ca. 1.823 ha große Waldfläche im Plangebiet ist fast ausschließlich, nämlich 1.768,0 ha, in privater Hand. Von dieser Privatwaldfläche verteilen sich rund 1.600 ha auf zwei Eigentümer, während der restliche Privatwald (168 ha) zahlreichen Kleinprivatwaldbesitzern gehört. Den Gemeindewald besitzen die Gemeinde Weeze mit rund 45 ha und die Stadt Kevelaer mit ca. 10 ha.

2.2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Detaillierte Aussagen zur landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet werden im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag sowohl in Text als auch in Karten gemacht. Aus diesem Grunde werden an dieser Stelle nur wenige Informationen und nur diejenigen Daten, die für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, wiedergegeben, genauere Daten sind diesem o. a. Fachbeitrag zu entnehmen (Anlage Nr. 1).

Nutzungseignung der Böden

Die aus Hochflutlehm entstandenen Parabraunerden auf den Donken bei Winnekendonk, Kervenheim und vereinzelt in den Räumen Weeze und Hülm sind die besten Ackerstandorte im Plangebiet. Mit ihren 60 bis 70 Punkten (Bodenklimazahl) bieten sie sichere Standorte für alle anspruchsvollen Kulturen.

Mittlere bis gute Ackerstandorte sind die aus Hochflutlehm und anlehmigen Hochflutsanden hervorgegangenen Gley-Parabraunerden, Braunerden und Gley-Braunerden. Ihre Bodenwertzahl liegt bei 40 - 65 Punkten.

Die Eignung dieser Böden liegt ebenfalls für den Anbau aller anspruchsvollen Kulturpflanzen vor, wobei einschränkend gesagt werden muss, dass sie in Trockenjahren nicht sicher im Ertrag sind.

Sog. geringe bis mittlere Ackerstandorte (Bodenzahlen: 25 - 40) sind die flachgründigen Braunerden, die eine Beregnung in trockenen Jahren erfordern, um noch gute Erträge zu erzielen.

Trockene Waldstandorte sind die podsoligen Böden aus Flug- und Terrassensand. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur durch künstliche Bewässerung (Beregnung) möglich.

Die Gleye, überwiegend in den Rinnen der Bachniederungen, aus lehmigen Flussablagerungen sind mittlere bis gute Grünlandstandorte. Durch eine entsprechende Düngung und Nutzung kann hier ein gutes Futter erzeugt werden. Senkt man das Grundwasser ab, so sind diese Böden bis mittlere Ackerstandorte ackerfähig.

Gleye aus Flugsand und sandigen Flussablagerungen sind geringere bis mittlere Grünlandstandorte, die schon bei schwacher Absenkung des Grundwassers ackerfähig werden.

Niedermoortorf-Böden mit einer leichten Übersandung sind sehr nasse Grünlandstandorte. Um jedoch genügend trittfest zu sein, benötigen diese Grünlandflächen eine durchgreifende Entwässerung.

Siedlungsstruktur

Außerhalb der Wohnsiedlungsbereiche Weeze, Wemb und Kervenheim herrschen im Plangebiet die Einzelhöfe mit arrondierten Wirtschaftsflächen vor. Hierdurch ist für die Landwirtschaft eine günstige Voraussetzung gegeben und auch der Weidebetrieb wird hierdurch begünstigt.

Betriebsstruktur

Im Landschaftsplangebiet wurden 1977 237 Betriebe erfasst, die im Durchschnitt 27,2 ha bewirtschafteten. Wenn drei Großbetriebe mit mehr als 100 ha unberücksichtigt bleiben, verringert sich die verhältnismäßig hohe durchschnittliche Fläche auf 25,1 ha.

Die Betriebe in den Teilgebieten Wemb und Kervenheim sind im Durchschnitt kleiner als in Niederhelsum und Kalbeck.

Die Anzahl der Gartenbaubetriebe betrug 23.

Strukturell gesehen sind die landwirtschaftlichen Betriebe als günstig zu bezeichnen. Sog. Haupterwerbsbetriebe sind mit 90 % vertreten, während die Neben- und Zuerwerbsbetriebe einen Anteil von nur 10 % haben.

18 % der hauptberuflichen bewirtschafteten Betriebe erzielen kein als ausreichend zu bezeichnendes Betriebseinkommen. Mit Wahrscheinlichkeit wird ein hoher Prozentsatz der Betriebe in der nächsten Generation die Bewirtschaftung aufgeben.

Der Arbeitskräftebesatz mit 8,5 Voll-Ak je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist verhältnismäßig hoch. Er ist jedoch auf die starke tierische Veredlungsproduktion zurückzuführen. Nur 3 größere Betriebe beschäftigen in geringem Umfang ständige Fremdarbeitskräfte. Ca. ein Drittel der Betriebe ist auf den Einsatz von Aushilfskräften angewiesen.

Bodennutzung und Viehhaltung

Im Landschaftsplangebiet stehen die sog. Gemischtbetriebe an erster Stelle, d.h. es wird sowohl Marktfruchtanbau als auch Viehhaltung betrieben.

Die Nutzung als Grünland ist mit rund 28 %, verglichen mit dem Rheinland (34 %), gering.

Fast drei Viertel der 6.443 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wird als Ackerland bewirtschaftet. Der Ackerfutterbau, typisches Merkmal für die Existenz sog. Gemischtbetriebe, und der Anbau von Zuckerrüben, Kartoffeln und Feldgemüse sind in erheblichem Umfang vertreten.

Die Rindviehhaltung leistet in Verbindung mit dem Ackerfutterbau den hauptsächlichen Beitrag zum Betriebseinkommen.

Zwei Drittel aller Betriebe halten Milchkühe. Die Hälfte der Betriebe erzeugt Mastbullen/-rinder mit insgesamt ca. 1.500 Stück pro Jahr.

Ca. 62 % der Betriebe halten Schweine. Die durchschnittlichen Sauenbestände liegen bei 22,9 Tiere pro Betrieb. Etwa ein Viertel der 103 Halter haben 40 und mehr Sauen. Jedes Jahr werden insgesamt 36.500 Schweine, fast alle in Vollerwerbsbetrieben, gemästet. Die mittlere Produktionskapazität der Schweinemastbetriebe beträgt 272,5 Stück pro Jahr (Kreis Kleve 1973: 164 Stück). Kalbeck und Niederhelsum sind als besonders regionale Schwerpunkte zu erwähnen (1).

2.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenso wie zur landwirtschaftlichen wurden zur forstwirtschaftlichen Nutzung durch einen Fachbeitrag (Anlage 2) in Karte und Text Aussagen gemacht.

Die wichtigsten Aussagen des Beitrages zum Landschaftsplan Nr. 10 Weeze werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben. Darüber hinausgehende Informationen sind dem angeführten Fachbeitrag zu entnehmen.

Waldfläche, Waldverteilung, Bewaldungsprozent

18,4 % im Geltungsbereich sind bewaldet. Das entspricht einer Fläche von 1.823 ha.

Südlich von Weeze im Laarbruch und nördlich in Weeze in Kalbeck liegen größere zusammenhängende Waldflächen. Die übrigen bewaldeten Flächen verteilen sich kleinflächig über das gesamte Plangebiet.

Das Bewaldungsprozent beträgt im Plangebiet 18,4 %, im Vergleich hierzu im Regierungsbezirk Düsseldorf 13 %, im Land Nordrhein-Westfalen 24 % und in der Bundesrepublik Deutschland 28 %.

Baumartenverteilung

Die Baumartenverteilung sieht wie folgt aus:

Laubholz	886,42 ha	=	48,6 %
Nadelholz	782,55 ha	=	42,9 %
Mischwald	154,20 ha	=	8,5 %

Der Anteil von Nadelholz ist gegenüber dem Laubholzanteil und dem Anteil von Mischbeständen relativ hoch.

Neben den o. a. Waldflächen sind Baumreihen in einer Länge von 53,27 km vorhanden. Folgende Holzarten sind vertreten:

Eiche	auf	12,85 km Länge
Pappel	auf	37,40 km Länge
sonst. Laubholz	auf	3,02 km Länge

Waldfunktionen

Große Teile der Waldungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes unterliegen gleichzeitig mehreren Funktionen. Je nach Nähe zu Siedlungen, Industrieanlagen, Verkehrswegen und Besitzart werden die Waldfunktionen unterschiedlich stark gewichtet.

Im einzelnen sind in der Waldfunktionskartierung folgende vorrangige Schutzfunktionen genannt:

Wasserschutzfunktion
 Klimaschutzfunktion
 Bodenschutzfunktion
 Immissionsschutzfunktion
 Sichtschutzfunktion
 Erholungsfunktion

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes

„Die zusammenhängenden größeren Waldflächen in ihrer abwechslungsreichen Vielfalt prägen erheblich das Landschaftsbild. Wohltuend wird die gesamte Landschaft außerhalb der größeren zusammenhängenden Waldgebiete durch kleinere Waldflächen, Baum- und Strauchreihen, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume gegliedert und belebt. Ohne die landschaftsgestaltenden Anlagen in den Bereichen der Wasser- und Bodenverbände „Spanische Ley“ und „Baaler Bruch“ wäre die Landschaft nicht intakt; so jedoch vermittelt der Planungsraum den Eindruck einer im großen und ganzen intakten, ausgewogenen Landschaft. Nähere Einzelheiten siehe Waldfunktionskartierung“(2).

2.2.4 Abgrabungen

In der Grundlagenkarte I sind nach den Unterlagen des Kreises Abgrabungen, die z. Z. betrieben werden bzw. Flächen, die zukünftig abgebaut werden sollen, in ihrer Dimension dargestellt. Aussagen zu dem Zustand, d. h. ob sie als Landschaftsschaden zu sehen sind, werden in der Grundlagenkarte II (Erläuterungen siehe Punkt 3.8.1.) gemacht.

2.2.5 Wasserwirtschaft

Die Grundwasser-Einzugsbereiche der einzelnen Wasserwerke wurden nachträglich aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinden in der Grundlagenkarte I übernommen. Aus den gleichen o. a. Plänen wurden die Überschwemmungsgebiete der Niers übernommen.

Die Niersregulierung der 30er Jahre ist für das Plangebiet die landeskulturell bestimmende Maßnahme gewesen; die Grundwasserabsenkung betrug bis zu 2,50 m.

2.2.6 Abfallwirtschaftliche Nutzung

Für die Beseitigung der Abwässer ist im Plangebiet der Niersverband zuständig. Nach der Klärschlammverordnung gehört das gesamte Landschaftsplangebiet zum Klärschlammverwertungsgebiet des Niersverbandes.

Andere Planungsvorhaben hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Nutzung sind im Plangebiet nicht beabsichtigt. Allerdings sind einige ungeordnete Müllkippen und Ablagerungen von Bauschutt, Schrott, Unrat u. dgl. mehr im Landschaftsplangebiet vorhanden. Sie sind in der Grundlagenkarte II als örtlich begrenzte Schäden und Belastungen dargestellt.

2.2.7 Verkehr

Der Raum Weeze weist derzeitig verkehrsmäßig eine relativ gute Erschließung auf. Hauptverkehrsverbindungen sind die Bahnlinie Krefeld – Kleve und die Bundesstraße 9.

Die B 67 n Kervenheim-Marienbaum ist linienbestimmt, die Planfeststellung ist eingeleitet.

2.2.8 Siedlung und Gewerbe

2.2.8.1 Siedlung

Im wesentlichen ist das Plangebiet des Landschaftsplanes ländlich geprägt. Weeze und Kevelaer bilden hier im Raum größere Agglomerationen, während Wemb, Kervenheim und Winnekendonk als kleinere Orte weniger bedeutsam sind. Darüber hinaus ist als weitere Siedlungsform die Einzelhoflage mit weitgehend arrondierten Betriebsflächen vorherrschend.

2.2.8.2 Gewerbe

Größere Gewerbeansiedlungen sind bis auf die stillgelegte Holzfabrik an der Bundesstraße 9, die Gewerbeansiedlungen an der Alten Heerstraße und am Holtumsweg in Weeze für den Landschafts-

plan nicht relevant. Ebenso sind Handwerk und Kleingewerbe im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

2.3 Freizeit- und Erholungseinrichtungen

2.3.1 Wichtige Erholungseinrichtungen und Sportanlagen

Im Plangebiet liegt nördlich von Kevelaer in der Schravelschen Heide ein Wochenendhausgebiet. Es ist durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichert und fällt aufgrund dieser Tatsache aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes heraus. Dennoch ist es hier als eine wichtige Erholungseinrichtung im Plangebiet zu erwähnen, da die Beziehungen zwischen dieser an und für sich geschlossenen Anlage und dem umgehenden Landschaftsraum gesehen werden müssen.

Die rund 800 Hauseinheiten und das Angebot von zahlreichen Erholungseinrichtungen wie Angelsee, Spiel- und Sportflächen, Reitstall und dgl. mehr in der Anlage dürften nicht darüber hinwegtäuschen, dass die hier an den Wochenenden Erholung Suchenden auch in der Umgebung ihre Freizeit verbringen wollen.

Weitere Erholungseinrichtungen, die in der Grundlagenkarte I aufgenommen wurden, sind:

- Sportplatz, nordöstlich von Weeze
- Sportplatz, westlich von Kervenheim
- Kinderspielplatz, (im Norden) westlich von Kervenheim
- Kinderspielplatz, (im Süden) westlich von Kervenheim.

Hinweis: Die Grundlagenkarte I entspricht dem Stand vom 31.12.1978

2.3.2 Wanderwege

In der Grundlagenkarte I wurden außer den sog. wichtigen Erholungseinrichtungen auch die gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege übernommen.

Im Plangebiet verlaufen Wanderwege, die vom „Verein Linker Niederrhein“ gekennzeichnet wurden. Es sind überörtliche Wanderwege. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Routen

- Kleve – Aachen
- Kaiserwerth – Goch
- Xanten – Hinsbeck.

Daneben gibt es die örtlichen Wanderwege, die das Plangebiet durchlaufen bzw. tangieren. Übernommen wurden die Wanderwege der Gemeinden Weeze und Uedem, sowie die der Stadt Kevelaer. Ebenso wurde das Reitwegenetz der Gemeinde Weeze in der Grundlagenkarte I aufgenommen.

3.0 Erläuterung der Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II enthält, wie in § 1 Abs. 3 (2. DVO LG) gefordert, „die Darstellung der prägenden Landschaftsteile, der für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente, der besonderen Landschaftsschäden, der wertvollen natürlichen Lebensräume sowie die Abgrenzung planungsrelevanter, ökologisch begründeter Landschaftseinheiten oder sonstige zeichnerisch darstellbare Ergebnisse einer Analyse des Naturhaushaltes“.

3.1 Naturräumliche Beschreibung und Landschaftseinheiten

Das Plangebiet Weeze liegt, naturräumlich gesehen, im Niederrheinischen Tiefland (57) und wird hier durch die Haupteinheit „Niersniederung“ (572) mit den Unterordnungen „Untere Niersebene“ (572.0) und „Twistedener Sandplatten“ (572.1) im Südwesten charakterisiert. Erstere wird weiter unterteilt in das „Kevelaerer Donkenland“ (572.01) – östlicher Teil des Plangebietes – und im Nordwesten in die „Gocher Ebene“ (572.02) sowie das südlich daran anschließende „Baaler Bruch“ (572.03). Auf diese Unterordnung folgt in Richtung Süden als nochmalige Untergliederung der „Twistedener Sandplatten“ die „Hees-Hauptterrassenplatte“ (572.10), das „Wembscher Bruch“ und ein Teil der „Twistedener Terrassenplatte“ (572.12), die allerdings das südliche Plangebiet nur tangiert.

Die naturräumlichen Einheiten wurden dem „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ entnommen.

3.1.1 Planungsrelevante ökologisch begründete Landschaftseinheiten

Die planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten für den Landschaftsplan „Weeze“ (Kreis Kleve) wurden dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung entnommen.

Die Charakterisierung der ökologisch begründeten Landschaftseinheiten, die durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW erstellt wurde, erfolgte insbesondere aufgrund der Auswertung der Bodenverhältnisse (geologisches Ausgangsmaterial, Sorptionsfähigkeit, nutzbare Wasserkapazität, Durchlässigkeit, Bearbeitbarkeit und Nutzungseignung), die mit anderen ökologischen Eigenschaften der Einheiten (z. B. Relief, Klima, potentielle natürliche Vegetation) korreliert wurden.

Die ausgegliederten Landschaftseinheiten sind in der nachfolgenden Tabelle Nr. 3.1 aufgelistet und im ökologischen Beitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW näher beschrieben.

Zwar sind diese Einheiten in der GK II flächendeckend für das gesamte Gebiet innerhalb der äußeren Plangebietsgrenze dargestellt, als real fassbar zu beachten – soweit dies aufgrund ihres Charakters möglich ist – sind sie jedoch nur im Außenbereich (freie Landschaft), also außerhalb der überbauten Bereiche bzw. anderweitig anthropogen stark veränderter Flächen (z. B. Abgrabungen und Verkehrsflächen).

Die folgende kurze Charakterisierung der Landschaftseinheiten im Plangebiet basiert auf dem ökologischen Beitrag der LÖLF zum Landschaftsplan Nr. 10 Weeze.

Tab Nr. 3.1

Name der Landschaftseinheit		Naturräumliche Zuordnung		
LE 1	Heutige Niers- und Kelaue, periodisch überflutet, mit:	Gocher Ebene Niederterrasse	Niersniederung	
1 a	Organischen Böden (Niedermoor)			
1 b	Mineralischen Böden			
LE 2	Ehemalige Niersaue, nicht periodisch überflutet, mit:			
2 a	Bachrinnen			
2 b	Trockenen Platten mit gut durchlüfteten Böden			
LE 3	Bruchgebiete			
LE 4	Kevelaerer Donkenland mit:	Kevelaerer Donkenland		Niederrheinisches Tiefland
4 a	Bachrinnen mit organischen Böden (Niedermoor)			
4 b	Bachrinnen mit mineralischen Böden			
4 c	Platten mit unterschiedlich durchlüfteten Böden			
4 d	Dünenresten			
LE 5	Steilrand der Mittelterrassenplatte im Übergang zur Hauptterrasse	Hees- Hauptterrassenplatten		
LE 6	Reliefierte Hauptterrassenplatte			
LE 7	Stauchendmoräne	Niederrheinische Höhen		
LE 8	Sander mit:			
8 a	Erosionsrand mit trockenen Kerbtälern			
8 b	Sanderplateau			
LE 9	Anthropogen veränderte Bereiche			

Quelle: (3)

Nachfolgend werden die einzelnen ausgegliederten Landschaftseinheiten kurz charakterisiert. Detaillierte Angaben und Aussagen sind dem oben erwähnten Beitrag (Anlage 3) zu entnehmen.

Landschaftseinheit 1:

Heutige Niers- und Kendelaue, periodisch überflutet, mit:

- 1 a Organischen Böden (Niedermoor)
- 1 b Mineralischen Böden.

In diesen Auenzonen mit ihren, durch menschliches Eingreifen geänderten, landschaftsökologischen Verhältnissen sind heute noch eine Vielzahl verschiedenartiger Auen-Biotope und ein hoher Anteil an Grünlandflächen zu finden.

Die ökologische Funktion dieser Landschaftseinheit besteht in der Grundwasserneubildung durch Versickerung von Oberflächengewässern, in der Filterfunktion der Grünlandflächen für das Grundwasser, in der Funktion der Grundwasserspeicherung, im Temperatenausgleich, in der lokalklimatischen Funktion sowie in der Regenerationsfunktion und Funktion als Refugium für Fauna und Flora.

Darüber hinaus ist die Auenzone als regionaler und überregionaler Grünzug für eine sog. naturnahe, einrichtungsungebundene Erholung von besonderer Bedeutung.

Landschaftseinheit 2:

Ehemalige Niersaue, nicht periodisch überflutet, mit

2 a Bachrinnen

Auch hier ist der ursprüngliche Zustand der ehemaligen Niersaue durch menschliche Eingriffe verändert worden, indem durch Grundwasserabsenkungen, durch Vorflutregulierung und Nutzungsumwandlungen die pot. nat. Waldgesellschaften auf räumlich eng begrenzte Vorkommen zurückgedrängt worden sind. In weiten Bereichen dieser Bachrinnen der ehemaligen Niersaue findet man Grünlandflächen und Feuchtigkeit liebende Mischwälder vor.

Die ökologischen Funktionen bestehen in der Filterfunktion der Grünlandflächen für das Grundwasser und im Temperatenausgleich zwischen den wärmeren Agrar- und Siedlungsflächen aufgrund der temperaturklimatisch ausgeglicheneren Bachrinnen.

2 b Trockene Platten mit gut durchlüfteten Böden

Neben den nur kleinflächig vorhandenen Grünlandflächen überwiegt in dieser Landschaftseinheit das Ackerland, wodurch eine ausgeräumte und biologisch verarmte Agrarlandschaft im Laufe der Zeit entstanden ist.

Die ökologischen Funktionen beschränken sich im wesentlichen auf die Grundwasserneubildung, auf die klimatische Ausgleichsfunktion für die Stadt Weeze und auf die Produktionsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Landschaftseinheit 3:

Bruchgebiete

Trotz menschlicher Eingriffe sind die zu dieser Landschaftseinheit zählenden Gebiete, wie Laarbruch, Berberheide und stellenweise auch das Wembscher- und Baalerbruch, überwiegend naturnah und erweisen sich als Biotop für eine artenreiche Fauna (siehe auch Pkt. 3.4). Im Baaler- und Wembscherbruch überwiegt allerdings die landwirtschaftliche Nutzung.

Die ökologischen Funktionen in diesem Bereich bestehen aus der:

- a) Regenerationsfunktion und Funktion als Refugium für Fauna und Flora
- b) Klimaschutzfunktion von Waldflächen
- c) Wasserschutzfunktion von Waldflächen
- d) Sichtschutzfunktion von Waldflächen
- e) Filterfunktion der Grünlandflächen für das Grundwasser
- f) Produktionsfunktion (stellenweise im Baaler- und Wembscherbruch).

Landschaftseinheit 4:

Kevelaerer Donkenland mit:

4 a Bachrinnen mit organischen Böden (Niedermoor)

4 b Bachrinnen mit mineralischen Böden

Die Bäche und Gräben der Niederterrasse, die z. T. nur in geringen Mengen mäßig verschmutztes Wasser führen und zeitweise trockenfallen, haben auf einigen Streckenabschnitten uferbegleitend

noch eine naturnahe Vegetation. Ansonsten ist in diesen „Bachrinnen mit organischen und mineralischen Böden“ ein hoher Grünlandanteil zu finden.

Regenerationsfunktion und Funktion für Fauna und Flora (sh. Teil II des ökologischen Fachbeitrages), Filterfunktion der Grünlandflächen für das Grundwasser, Temperatenausgleichsfunktion sowie Klimaschutzfunktion kleiner Waldflächen an der Kervenheimer Mühlenfleuth sind die ökologischen Funktionen, die für die Landschaftseinheit angegeben werden.

4 c Platten mit unterschiedlich durchlüfteten Böden

4 d Dünenresten

Abwechslungsreiche landschaftliche Strukturen, naturnahe Restwaldflächen sowie einige schutzwürdige Biotop (z. B. Kalbeckheide, Vorselaer, Sandheide) charakterisieren die Landschaftseinheit. Sie wird jedoch in Teilen durch steigende flächenintensive Nutzungsansprüche in ihrer ökologisch stabilisierenden Wirkung gefährdet.

Dennoch erfüllt dieser Bereich gewisse ökologische Funktionen, wie die Regenerationsfunktion und Funktion als Refugium für Fauna und Flora. Ebenso liegt hier u. a. aufgrund des Wasserspeichervermögens des Waldes ein wertvolles Wasserretentionsgebiet vor. Grundwasserneubildung, Produktionsfunktion (Landwirtschaft/Acker) sowie einige Waldfunktionen sind weitere ökologische Funktionen.

Landschaftseinheit 5:

Steilrand der Mittelterrassenplatte im Übergang zur Hauptterrasse

Die Steilkante der Mittelterrasse – ursprünglich Standort des Trockenen Eichen-Buchenwaldes - ist teilweise durch den Abbau von Sand und Kies zerstört worden. Waldfunktionen, Regenerationsfunktion und Funktion als Refugium für Fauna und Flora sowie, bedingt durch die hohe Wasserdurchlässigkeit, die Grundwassererneuerungsfunktion sind die hauptsächlichen ökologischen Funktionen des Steilrandes der Mittelterrassenplatte im Übergang zur Hauptterrasse.

Landschaftseinheit 6:

Reliefierte Hauptterrasse

Größere zusammenhängende Waldgebiete, meist biologisch verarmte Kiefermonokulturen, und Ackerflächen, die für den Getreide- und Futteranbau landwirtschaftlich genutzt werden, prägen die Hauptterrassenplatte.

Landschaftseinheit 7:

Stauchendmoräne

Diese Landschaftseinheit mit den ökologischen Funktionen der pot. Grundwassererneuerung, des landwirtschaftlichen Produktionsraumes sowie der lokalklimatischen Funktion ist aufgrund der geomorphologischen Gegebenheiten und der Restwaldflächen für die extensive Erholung geeignet.

Landschaftseinheit 8:

Sander mit:

8a Erosionsrand mit trockenen Kerbtälern

Diese Landschaftseinheit, ein Ausschnitt aus der Sanderterrasse des Reichswaldes und ursprünglich Standort des Trockenen Eichen-Buchenwaldes, ist durch menschliches Eingreifen innerhalb des Plangebietes grundlegend verändert worden. Überwiegend wird diese Landschaftseinheit als Ackerland genutzt.

Dadurch sind auch die ökologischen Funktionen bestimmt, nämlich: Landwirtschaftliche Produktionsfunktion, Waldfunktionen und potentielle Grundwassererneuerung.

Landschaftseinheit 9:

Anthropogen veränderte Bereiche

Die wesentlich durch Menschenhand derzeit veränderten Bereiche außer der Kulturlandschaft sind die heutigen Abgrabungsbereiche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Weeze“.

Diese Auskiesungsflächen im Areal der Nieder- und Mittelterrasse rufen z. T. erhebliche Schäden und Risiken in der Landschaft hervor, wie z. B. Störungen der Landschaftsstruktur, mangelhafte Rekultivierungen, potentielle Müllkippen etc. Jedoch haben sich einige andere Abgrabungen aber auch durch Rekultivierung oder Renaturierung zu Biotopen entwickelt.

Bei den im Betrieb befindlichen Abgrabungen sollte deshalb auf eine ordnungsgemäße Weiterentwicklung dieser Bereiche besonderer Wert gelegt werden.

3.1.2 Böden

Die wichtigsten Bodentypen und ihre Eigenschaften, die im Plangebiet vorkommen, werden in nachfolgender Tabelle Nr. 3.1 wiedergegeben. Diese Angaben sind ausschließlich dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW entnommen.

3.1.3 Klimatische Verhältnisse (3)

Das Plangebiet wird durch ein maritimes Flachlandklima geprägt, dessen Auswirkungen sich auch in den floristischen, faunistischen und pedologischen Verhältnissen widerspiegelt.

Mit den überwiegend westlichen bis südwestlichen Winden werden relativ milde, feuchte atlantische Luftmassen herangeführt. Nur im Winter sind kurzfristig kontinentale Kaltluftinbrüche möglich, deren Auswirkungen jedoch durch den allgemein maritimen Charakter des Klimas abgeschwächt werden.

Die langfristigen Klimawerte von Kleve verdeutlichen ein ausgeglichenes Klima. In diesen regional-klimatischen Charakter ordnen sich die geländeklimatischen Raumdifferenzierungen der kleinräumigen Landschaftseinheiten ein.

Das Klima im Plangebiet ist allgemein gekennzeichnet durch:

- relativ milde Wintertemperaturen
- relativ niedrige Sommertemperaturen
- hohe Luftfeuchte
- geringe jährliche Temperaturschwankung
- hoher Bewölkungsgrad

Tab. Nr. 3.1 b

Lufttemperatur	Januar	Juni	Jahresdurchschnitt				
	1,8 C	17,3 C	9,6 C				
Niederschlag	Maximum		Minimum	Jahressumme -	Niederschlagsmenge während der Vegetationsperiode Mai - September		
	Sommerregenmaximum Nebenmaximum: Januar		März April	798 mm	368 mm		
Anzahl der	Eistage	Frosttage	Frosttage am Boden	Sommertage	Gewittertage	Tage mit Schneefall	Nebeltage
	12	60	76	24	18	90	70
	Vegetationsdauer (Tage mit Temp. >5 C)			Dauer der frostfreien Zeit			
	240			300			

Klimawerte von Kleve (Quelle Deutscher Wetterdienst, Mittelwerte 1951 – 1970)

3.2 Vegetation

3.2.1 Potentielle natürliche Vegetation (3)

Einen Überblick über die potentielle natürliche Vegetation mit entsprechender Zuordnung zu den im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten bietet nachfolgende Tabelle. Auch sie ist dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW entnommen.

3.2.2 Reale Vegetation

Die reale Vegetation im Plangebiet zeichnet sich u. a. durch meist kleinere Waldbestände, aber auch durch größere zusammenhängende Waldflächen wie im Laarbruch und in der Kalbeckheide aus. Ansonsten überwiegt im Planungsraum die landwirtschaftliche Nutzung auf Acker- und Grünlandflächen. Über die Verteilung der einzelnen Landschaftselemente wie Bäume, Ufergehölze und dgl.

mehr wird an dieser Stelle keine Aussage gemacht, sondern lediglich auf die kartographische Darstellung verwiesen.

Tabelle 3.2

Potentielle natürliche Vegetation und mögliche Ersatzgesellschaften bei landschaftspflegerischen Maßnahmen

Kartierungseinheit der pot. nat. Vegetation	Potentielle natürliche Vegetation			Ersatzgesellschaften		für landespflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze	Landschaftseinheit
	Baumschicht	Strauchschicht	Krautschicht	auf Forstflächen	auf Acker- und Grünlandflächen		
Trockener Eichen-Birkenwald	Stieleiche, Sandbirke, (Buche), (Vogelbeere)	---	Drahtschmiele (Adlerfarn) Wiesenwachtelweizen	Kiefernforste mittlerer bis geringer Ertragsleistung, selten Laubwald	Windhalmgesellschaft mit Knäuel, Reste trockener Calluna-Heiden	Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere	LE 8c LE 2 c
Feuchter Eichen-Birkenwald	Stieleiche, Sandbirke, Moorbirke, (Vogelbeere), (Espe)	Faulbaum	Adlerfarn Wiesenwachtelweizen, Drahtschmiele, Pfeifengras, Dornfarn	Kiefernforste mittlerer Ertragsleistung, selten Laubwald	Windhalmgesellschaft mit Knäuel, Ackerunkrautgesellschaften: Ackerfauenmantel-Kamillengesellschaft mit Knäuel, Reste feuchter Erica-Calluna-Heiden Spergulo-Stachyetum), Trockene Genista-Calluna-Heiden (Reste)	Stieleiche, Sandbirke, Moorbirke, Vogelbeere, Espe, Faulbaum, Ohrweide	stellenw. LE 6
Trockener Eichenbuchwald, selten Übergänge zum Eichen-Birkenwald	Buche, Traubeneiche, (Sandbirke), (Vogelbeere), (Espe), (Stieleiche)	Stechpalme, Faulbaum	Adlerfarn, Drahtschmiele, Schattenblümchen, Frauenhaarmoos (Polystichum formosum), Gemeines Sternmoos (Mni-	Kiefernforste mit Waldkiefer, stellenweise	Ackerunkrautgesellschaften: Ackerfrauenmantel-Kamillengesellschaft mit Knäuel (Aphano-	Stieleiche, (Buche), Traubeneiche, Sandbirke, Salweide, Faulbaum, Ohrweide,	LE 5 LE 6 LE 8 a

			um hornum)	Laubholzreste	Matricarietum Scleranthetosum, Sper	Vogelbeere, Espe	LE 8 b LE 7 Stw. LE 2 u. 4 c, dort, wo über Niederterrasse Flugsand liegt
Feuchter Eichenbuchenwald	Traubeneiche, Buche, Stieleiche, (Sandbirke), (Moorbirke), (Espe), (Vogelbeere)	Faulbaum	Adlerfarn, Pfeifengras, Drahtschmiele, Dornfarn, Wiesenwachtelweizen	Kiefern- und Fichtenforste mittlerer Ertragsleistung, örtlich Laubwaldreste (oft als Niederwald)	Ackerunkrautgesellschaften: Ackerfrauenmantel-Kamillengesellschaft mit Knäuel (Aphanomatricarietum Scleranthetosum), (Spergulo-Stachyetum) Grünland: Weidelgras-Weißklee-Weiden mit Feld-Hainsimse, Reste feuchter Genista-Calluna-Heiden und feuchter Nardus-Rasen	Stieleiche, (Buche), Sandbirke, Salweide, Faulbaum, Ohrweide, Vogelbeere, Espe	LE 3 (stw. Laarbruche)
Fluttergras-Traubeneichen-Buchenwald	Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, (Vogelbeere), (Sandbirke), (Espe)	Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Stechpalme	Fluttergras, Buschwindröschen, Wald-Rispengras, Maiglöckchen, Sauerklee, Dornfarn, Wald-Frauenfarn, Rasenschmiele	Stieleiche, Roteiche, Bergahorn, (Laubwaldreste) Fichte	Ackerfrauenmantel-Kamillengesellschaft, Fuchschwanz-Kamillengesellschaft, Ehrenpreis-Erdrauch-Gesellschaft	Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Sandbirke, Schlehe, Hasel, Hartriegel, Salweide, Weißdorn, Vogelbeere	LE 2 b LE 4 c
Artenarmer	Stieleiche, Hain-	Hasel, Weiß-	Große Sternmiere, Flat-	Laubwald-	Ackerunkrautgesell-	Stieleiche, Hainbu-	LE 1b

Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, stellenweise mit Stieleichen-Birkenwald	buche, Buche, (Espe), (Vogelbeere)	dorn	tergras, Buschwindröschen, Vielblütige Weißwurz, Hainveilchen, Sauerklee, Schattenblümchen, Behaarte Hainsimse, Rasenschmiele, Wald-Frauenfarn	reste (Fichtenforste)	schaften: Ackerfrauenmantel-Kamillengesellschaft, Ehrenpreis-Erdrauch-Gesellschaft Grünland: Weidelgras-Weißklee-Weiden	che, (Buche), Vogelbeere, Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Schlehe	LE 2a LE 4b LE 3
Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, stellenweise mit Erlenbruchwald und Eichen-Hainbuchenwald	Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, vereinzelt Moorbirke	Wasserschneeball, Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Rote Johannisbeere	Aronstab, Scharbockskraut, Wald-Zwenke, Goldnessel, Hexenkraut, Hohe Schlüsselblume, Wald-Ziest, Großes Springkraut, Wald-Bingelkraut, Waldsegge, Buschwindröschen, Gundelrebe, Rasenschmiele, Wiesenschaumkraut, Mädesüß	Pappelpflanzungen	Fuchsschwanz-Kamillengesellschaft, Sauerklee-Gänsefußgesellschaft Grünland: Wassergreiskrautwiese, Glatthafer-Wiese, Weidelgras-Weißklee-Weide	Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Hasel, Schneeball, Bartriegel, Pfaffenhütchen, Schwarz-Pappel	z. T. Einheiten 1 a 4 a
Erlenbruchwald, selten waldfreies Niedermoor	Schwarzerle (Moorbirke)	Grauweide, Faulbaum, Ohrweide	Walzensegge, Sumpfreitgras, Waldfrauenfarn, Dornfarn, Sumpfeveilchen, Gemeiner Gilbweiderich, im „reichen Flügel“, Mädesüß, Kriechender Hahnfuß, Bitteres Schaumkraut, im „armen Flügel“, Pfeifengras, Hunds-Straußgras, Torfmoos	Pappelforsten, Erlenwälder	Wassergreiskrautwiese nach Entwässerung: Weidelgras-Weißklee-Weide, Seggensümpfe	Erle, Grauweide, Moorbirke, Ohrweide, Faulbaum	z. T. Einheiten 1 a, 4 a stw. LE 3 (am Südrand des Baaler Bruches und westlicher Teil des Donkenbruches)

3.3 Fauna

Hervorzuheben ist das Vorkommen des Ziegenmelkers als Brutvogel bei Wemb (im Grenzgebiet) und des Wespenbussards (z. B. bei Winnekendonk). (3)

3.4 Schutzwürdige Gebiete

Als Beurteilungskriterien für die Kartierung ökologisch wertvoller Biotope dient die Kartieranweisung innerhalb des Biotop-Sicherungsprogrammes NW.

- | | | |
|----------|---|-------------------------|
| 1 | Bruchwald Kalbeckheide | Ord.Nr.: 4304/1 |
| BZ | Es handelt sich hierbei um ein großflächiges Erlenbruchwaldgebiet in einem ehemaligen Nierstal. Hier findet man als typische Vegetation Winkelsegge und Torfmoos sowie Schwarzerle, Eiche (auf trockene Stellen), Moor- und Sandbirke vor. An sauberen Fließgewässern ist noch eine reiche Ufer- und Schwimmblattvegetation vorhanden, die Lebensraum für Amphibien bietet. Darüber hinaus sind zahlreiche Vögel in diesem Gebiet heimisch. | |
| 2 | Mischwaldgebiet der Kalbeckheide | Ord.Nr.: 4303/2 |
| BZ | Dieser landschaftstypische Eichen- und Buchenhochwald, stellenweise mit Nadelholzarten durchsetzt, bietet Insekten und Singvögeln Lebensraum. | |
| 3 | Kiesbaggerei und Niersaltarm im Nord-Osten von von Weeze | Ord.Nr.: 4303/3 |
| BZ | Der Kiessee mit seinem Bestand an Strauchweiden, Sandbirken, Stieleichen, Vogelbeeren und seiner Röhrlichtzone sowie der Altarm der Niers mit ausgebildeter Verlandungszone bieten ideale Refugien für Insekten, Vögel und Amphibien. | |
| 4 | Bruchwald beim Schilbeckshof | Ord.Nr.: 4303/4 |
| BZ | Dieser landschaftstypische Eichen- und Buchenhochwald, stellenweise mit Nadelholzarten durchsetzt, bietet Insekten und Singvögeln Lebensraum. | |
| 5 | Donkenlandschaft bei Weeze | Ord.Nr.: 4304/5 |
| BZGL | Dieser, für den Niederrhein typische Landschaftsraum, der durch die Flußmäander (heutiges Nierstal), die Talwindungen mit Altarmen der Niers und den Donken (i. e. kleinere und größere, wenig höher gelegene Sand- und Kiesplatten) charakterisiert wird, ist durch seine abwechslungsreiche Vegetation der Fauna ein wertvoller Lebensraum. | |
| 6 | Laarbruch | Ord.Nr.: 4303/6 |
| BZ | Beim Laarbruch handelt es sich um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das stellenweise ein beachtliches Potential an standortgemäßen heimischen Gehölzen aufweist. Der Wechsel von Kleingewässern, Feuchtstellen, offenen Grasfluren, verschiedenen Landschaftselementen und die unterschiedliche Ausprägung des Waldes in einigen Teilen des Bruches ruft eine Biotopvielfalt hervor. Arten- und teils individuenreich sind dadurch im Laarbruch Sing- und Greifvögel, Reptilien und Amphibien vertreten. | |
| 7 | Parkgelände mit Teichen am Schloss Wissen | Ord.Nr.: 4303/7 |
| B | Aufgrund seines wertvollen Altbaumbestandes (Ahorn, Linde, Hainbuche) und seinen Teichen mit ausgeprägten Röhrlicht- und Schwimmblattgesellschaften ist dieser Park, auch aus kulturhistorischer Sicht, schutzwürdig. | |
| 8 | Niersseitenarme bei Hüdderath | Ord.Nr.: 4303/8 |
| BZ | Diese Altarme, die teilweise als Fischteiche genutzt werden, sind typisch für diesen Landschaftsraum. Sie bieten „Raststätten“ für Wasservögel und Laichplätze für Amphibien. | |
| 9 | Terrassenkante südwestlich vom Petrusheim Weeze | Ord.-Nr.: 4303/9 |
| ZG | Ord.-Nr.: 4403/9 | |
| | Die Steilkante der Mittelterrasse zeigt eine für den westlichen Niederrhein typische Öd- und Brachlandfauna und -flora. | |

10	Laub- und Mischwälder	Ord.-Nr.: 4302/10
BZ		Ord.-Nr.: 4303/10
		Ord.-Nr.: 4403/10
ZG	Hierbei handelt es sich um Laub- und Mischwälder, die aufgrund der Holzartenzusammensetzung, des stockwerkartigen Aufbaues, der Artenvielfalt von Vögeln und Insekten sowie dem Angebot an Deckungs- und Nistmöglichkeiten einen hohen ökologischen Stellenwert haben.	
11	Bäche und Gräben	Ord.-Nr.: 4302/11
B		Ord.-Nr.: 4303/11
	Die im Planungsgebiet als schutzwürdig ausgewiesenen Bachläufe und Gräben bereichern das Landschaftsbild. Sie zeigen in Zusammenhang mit dem Auftreten von Ufervegetation, dass hier der Naturhaushalt weitgehend in Ordnung ist.	

3.5 Prägende Landschaftsteile

Als prägender Landschaftsteil ist die Terrassenkante südwestlich vom Petrusheim aufgenommen worden. Dieser Geländeabbruch der „Hees-Hauptterrassenplatte“ ist in der ansonsten verhältnismäßig schwach bewegten Niederrheinlandschaft eine markante Erscheinung. Stellenweise ist diese Terrassenkante jedoch aufgerissen oder entblößt.

Ein weiterer prägender Landschaftsteil im Plangebiet ist die Hochflutrinne der Niers.

3.6 Gliedernde und belebende Landschaftselemente

Hierunter werden Strukturelemente der Landschaft verstanden, die für die Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung sind; d. h. Art, Menge und räumliche Verteilung solcher Elemente bestimmen die Qualität und Attraktivität des Landschaftsbildes und neben anderen – z. B. prägenden Elementen – damit auch die relative Eignung für eine bestimmte Freizeit- und Erholungsnutzung. Diese Landschaftselemente können im Gegensatz zu manchen prägenden Landschaftsteilen ziemlich leicht zerstört werden, sind andererseits aber auch mit großem zeitlichen und finanziellen Aufwand wieder herzustellen.

Die für das Plangebiet bedeutsamen Strukturelemente der Landschaft werden in ihrer Anzahl und ihrem Verteilungsmuster von der Grundlagenkarte II wiedergegeben. Im Hinblick auf den spezifischen Charakter dieses durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raumes besitzt jedes noch vorhandene, kleinflächige Landschaftselement einen hohen Stellenwert und dient der Erhaltung von ökologischer und struktureller Vielfalt der Landschaft.

Im einzelnen sind die folgenden Landschaftselemente in der Grundlagenkarte II dargestellt.

Flurgehölze

Hierunter fallen alle gruppen- und hainartigen Gehölzpflanzungen, die im Plangebiet meist aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern zusammengesetzt sind. Mitunter handelt es sich auch um kleine Waldflächen oder Pappelparzellen. Solche Flurgehölze wirken sehr belebend und lassen durch ihre Kulissenwirkung das Landschaftsbild stellenweise walddreicher erscheinen als es tatsächlich ist.

Einzelbäume und Baumgruppen

Einzelbäume und Baumgruppen wirken aufgrund ihres meist freien Standes in der mehr oder weniger ausgeräumten Feldflur weniger kulissenhaft als Flurgehölze, sie können jedoch, zumal wenn es sich um gut ausgebildete, ältere Exemplare in exponierten Lagen handelt, das Landschaftsbild besonders stark beleben. Eine mehr gliedernde Funktion kommt diesen Elementen dagegen zu, wenn sie in bestimmter, nachvollziehbarer Zuordnung entlang vorhandener linearer Strukturen wie z. B. an Verkehrswegen, Wasserläufen und Parzellengrenzen gruppiert sind.

Baumreihen und Alleen

Baumreihen und Alleen haben eine besondere Leitwirkung in der Landschaft, die zur Gliederung und Belebung des Raumes entscheidend beitragen. Darüber hinaus stellen sie eine biologisch ökologische Bereicherung dar.

Aber auch die meisten der übrigen Entwässerungs- und Vorflutgräben sowie die Wirtschaftswege werden von Pappelreihen, z. T. auch Pappelalleen begleitet.

Die erwähnten, für den Landschaftsraum typischen Pappelreihen stocken im übrigen vor allem im Bereich bachbegleitender Niederungen, wo sie kaum alle standortfremd zu bezeichnen sind.

Sie kennzeichnen sowohl Parzellengrenzen, Wege als insbesondere auch Wasserläufe.

Besonders eindrucksvoll wirken die mit Alleen versehenen Wege und Straßen, vor allem, wenn sie auf eine besondere bauliche Anlage hin ausgerichtet sind.

Hecken

Hierbei handelt es sich um einen um bis zu 15 m breite Gehölzbestände, die primär aus Straucharten mit z. T. unterschiedlichen Anteilen an Baumarten gebildet werden, zum anderen um geschnittene Hecken in Ortsrandlagen zur Einfriedigung von Hausgärten, Grabeland und Obstwiesen, die insoweit kartiert wurden, als sie in ihrer Ausprägung für die jeweilige Ortsrandgestaltung von Bedeutung zu sein schienen.

Ufergehölze

Ufergehölze mit mehr oder weniger geschlossenem Bewuchs, artenreich und vielfältig aufgebaut, sind im Gebiet kaum vorhanden, so dass auch die spärlichen Bäume und Gehölzgruppen entlang der Wasserläufe gliedernd bzw. belebend wirken können.

3.7 Geschädigte Landschaftsteile

3.7.1 Lärmzonen

Lärmzonen wurden in der GK II dargestellt sowohl entlang ausgewählter stark befahrener Verkehrswege – Ist-Zustand – wie z. B. der B 9, L 77 und A 57 als auch als potentielle Lärmzonen entlang linienfestgestellter Verkehrswege wie der A 57 und B 67, und zwar insoweit, als sie für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Landschaftsentwicklung von offensichtlicher Bedeutung sind.

3.7.2 Ausgeräumte Landschaft

In der Grundlagenkarte II sind zwei größere Gebiete des Landschaftsplanes Weeze als ausgeräumte Landschaftsteile dargestellt. Es sind Bereiche, die weitgehend von Baum und Strauch entblößt sind. Zu dieser Ausräumung kam bzw. kommt es, wenn im Zuge von Flurbereinigungen, Maßnahmen des Verkehrswegebau usw. Gehölze entfernt und durch Neuanpflanzungen nicht mehr ersetzt werden.

Die beiden ausgeräumten Landschaftsteile liegen im Norden von Weeze-Vornick/Höst und westlich Wemb. Mit dieser ausgeräumten Landschaft sind z. T. erhebliche Risiken verbunden, denn es können verstärkt Schäden auftreten z. B. durch Erosion, Deflation, Austrocknung; Erhöhung der Temperatur-extremen.

3.8 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen

3.8.1 Nicht rekultivierte Abgrabungen

Die Abgrabungen, die genehmigt wurden oder auch nicht genehmigt worden sind und sich in der Landschaft zum Zeitpunkt der Kartierung als Schaden oder als Belastung zeigten, sind in der Grundlagenkarte II dargestellt.

Sind die Abgrabungen in ihrer Rekultivierung gesichert, so werden sie in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht mehr mit Festsetzungen belegt.

3.8.2 Ungeordnete Müllkippen

Die ungeordneten Müllkippen stellen z. T. schwerwiegende Schäden und Belastungen sowohl für bestimmte Landschaftsteile als auch in einigen Fällen für wertvolle Biotope dar. Die gravierendsten Schäden, die im Plangebiet festgestellt wurden, sind folgende:

- Ein ungeordneter Schrottplatz an der Weezer Straße ca. 500 m südwestlich des Rotzenhofes.
- Zwei Bauschutt- und Hausmüllablagerungen der Grotendonker Straße ca. 400 und 800 m nördlich und südlichen Plangebietsgrenze.
- Mehrere kleinere Ablagerungen von Hausmüll und anderen Gegenständen im Waldgebiet „Schravelnsche Heide“; eine dieser ungeordneten Ablagerungen ist als regelrechter Schrottplatz zu bezeichnen.
- Einige verstreute Müllablagerungen entlang der Terrassenkante der Hees.
- Ca. 450 m südlich des Gesselthofes eine ungeordnete Ablagerung in einer Brachfläche.

Für alle Schäden, die in der Grundlagenkarte II gekennzeichnet sind, sollten entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung und/oder Eingliederung in die Landschaft getroffen werden.

3.8.3 Nicht eingebundene technische Anlagen

Dieser Begriff muss dahingehend erweitert werden, dass in der Grundlagenkarte II nicht nur schlecht eingegrünte bzw. eingebundene techn. Anlagen, wie Straßen- und Schienenstrassen, sondern auch Industriegebiete (Grenzbereiche zur Landschaft hin) und Siedlungsränder gekennzeichnet sind.

Folgende Straßen- und Schienentrassen in Teilabschnitten sind nicht eingebunden:

- a) Baaler Straße (zwischen St. Petrusheim und Hasenhof sowie am Hof „Polder“)
- b) Bundesstraße 9 (Abschnitte Hühnerbungert/Hopfengarten – Rottum)
- c) Eisenbahnlinie (Bereiche: Wissener Feld/Op et Heekeren – Rottum).

Folgende Siedlungsränder und Industrie- bzw. Gewerbegebiete sind als „nicht eingebunden“ dargestellt:

- a) westlicher und südlicher Rand einer Hofanlage im Wember Veen
- b) der gesamte Gewerbegebietsrandbereich im östlichen Gemeindegebiet Weeze (Herrlichkeit/Herrlichkeitsfeld)
- c) eine Hofanlage im Gebiet der Stadt Kevelaer (Korteheide)
- d) der Gewerbegebietsrandbereich Holtumsweg/Alte Heerstraße.

3.8.4 Beginnende Zersiedlung

Zersiedlungerscheinungen machen sich im Plangebiet des Landschaftsplanes Weeze nur am westlichen Rande des Weezer Ortsteiles „Hees“ bemerkbar.

Hinweis: Die Grundlagenkarte II entspricht dem Stand vom 31.12.1978

B. Entwicklungs- und Festsetzungskarte

1.0 Textliche Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- + F-Karte) legt nach § 18 LG bestimmte Entwicklungsziele für einzelne Teilräume fest. Ebenso Schutzausweisungen nach §§ 19 bis 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG, die zur Verwirklichung der rahmengebenden Entwicklungsziele erforderlich sind.

2.0 Entwicklungsziele für die Landschaft

Entwicklungsziel 1

Die **Erhaltung** einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

- Erhaltung
- Der westlich und nordwestlich von der Gemeinde Weeze liegende Landschaftsraum -das Baaler Bruch und die Knappeide-
- Die Landschaftsräume Gocher Veen, Weezer Veen und Wember Veen
- Die großen zusammenhängenden Waldflächen des Laarbruches und der Hees
- Das Gebiet nördlich der Autobahntrasse (A 57)
- Dieser Bereich umfasst Vorselaer und die Schravelsche Heide
- Der Osten des Landschaftsplanes Weeze – Berberheide, Maasbruch

Die rechtliche Grundlage für die Darstellung der Entwicklungsziele ist der § 18 LG.

Zur Ermittlung der Entwicklungsziele wurde der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Weeze in annähernd homogene Landschafts- bzw. Entwicklungsräume, die möglichst großflächig ausgewiesen wurden, aufgeteilt. Diese Aufteilung orientierte sich im wesentlichen an den naturräumlichen Einheiten und auch an den planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten. Jedoch wurden besondere Abgrenzungen an vielen Stellen notwendig, da kulturräumliche Entwicklungen, baurechtliche oder planrechtliche Festsetzungen (BAB A 57) oder andere landschaftsverändernde und raumbeanspruchende Planungen das erforderten.

Die Entwicklungsziele wurden flächendeckend für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes Weeze ausgewiesen. Da es in diesem Bereich, bewirkt durch verschiedenartige Nutzungsansprüche, vielfach zu einer Überlagerung von Entwicklungszielen hätte kommen können, wurde versucht, Teil- und Nebenziele, die im übrigen in der Festsetzungskarte dargestellt werden, wegzulassen und Prioritäten für die nächsten 10 bis 15 Jahre zu setzen.

Bei der Festsetzung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Etwaige Entschädigungsansprüche, wie sie der § 7 des Landschaftsgesetzes NW vorsieht, lassen sich aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht ableiten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung von Landschaftsräumen mit einer vielfältigen Grünstruktur, prägenden Landschaftsfaktoren und ökologisch bedeutsamen Flächen.

Im einzelnen ist zur Erreichung des Zieles anzustreben:

- Erhaltung der vorhandenen Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, vor allem auch der wertvollen Bruchwaldreste
- des fluss- und bachbegleitenden Grünlands
- der Feuchtbiotope
- der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Geländestufen, Bachläufe und Tümpel
- der gliedernden und belebenden Elemente, insbesondere der Flurgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Hecken.

Entwicklungsziel 2

Die **Anreicherung** einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

- Anreicherung
- Im Norden des Landschaftsplangebietes zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze
- Die Landschaftsräume der Hees um Wemb und Teile des Wember Bruches sind ausgeräumt
- Der Raum Grotendonk/Kervendonk zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Kalbeck/Schravelnsche Heide“ und „Berberheide“
- Die zur Realisierung des Entwicklungszieles erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Flurberreinigung bewirkt

Sie wird durch die Autobahn durchschnitten.

Diese ausgeräumte Landschaft (siehe auch Grundlagenkarte II) soll mit entsprechenden Bepflanzungen von Straßen, Wegen, Böschungen und Dämmen sowie durch Anpflanzungen von Flurgehölzen und Baumgruppen angereichert werden. Bei der Festlegung des Entwicklungszieles „Anreicherung“ für diesen Bereich sind die zu erfüllenden wirtschaftlichen Funktionen, insbesondere die landwirtschaftlichen berücksichtigt worden. Die in Betracht kommenden landschaftspflegerischen Maßnahmen lassen sich mit den jetzigen Nutzungen der Grundstücke vereinbaren.

Durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern soll zwecks Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes dieses Gebietes des Landschaftsplanes angereichert werden.

Soll durch Bepflanzung von Bachläufen, Straßen, Wegen, Böschungen und Dämmen, durch die Anpflanzung von Flurgehölzen und Baumgruppen angereichert werden. Bei der Festlegung dieses Entwicklungszieles sind die zu erfüllenden Funktionen berücksichtigt worden..

Entwicklungsziel 3

Die **Wiederherstellung** einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder

Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Wiederherstellung

in ihrem Erscheinungsbild geschädigt oder stark vernachlässigten Landschaft

- Wiederherstellung

Entwicklungsziel 4

Ausbau

Entwicklungsziel 5

Die **Ausstattung** der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder der Verbesserung des Klimas

- Ausstattung

Das Entwicklungsziel „Ausstattung“ ist bandartig an folgenden Verkehrswegen dargestellt.

- Bundesbahnlinie Kleve-Krefeld
- Bundesstraße 9
- Landstraße 77
- Bundesautobahn A 57

Entwicklungsziel 6.1

Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen

Hier ist die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes im Bereich der

- B 67 n
- A 57 – Bereich westlich der Bahnlinie

vorgesehen

Entwicklungsziel 6.2

Entwicklungsziel 6.3

Temporäre Erhaltung im Bereich der Flächennutzungspläne.

Hier geht es um die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft durch Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von langfristigem Bauerwartungsland, nämlich den Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industriegebieten.

Entwicklungsziel 6.4

Temporäre Erhaltung der Landschaft, insbesondere der gefährdeten Biotoptypen wie z.B. Magerrasen und Heiden, bis zum Inkraft-

einer durch Abgrabungen stark geschädigter Landschaft westlich von Wemb.

Zu den Abgrabungen liegen Rekultivierungspläne vor.

Keine Darstellung im Landschaftsplan Weeze.

Keine Darstellung im Landschaftsplan Weeze

Hier ist eine erhebliche Belastung durch Lärm, Abgase und Staubimmission vorhanden. Hinzu kommt die visuelle Beeinträchtigung. Diese Verkehrswege sind in ausreichendem Maße zu begrünen.

Die Nummerierung der Ziele erfolgt für den Landschaftsplan Kreis Kleve einheitlich durchlaufend, so dass in den einzelnen Landschaftsplänen Ziele entfallen können.

Diese Entwicklungsziele sollen die nicht im § 18 des LG enthaltenen Ziele darstellen

Der Straßenkörper gilt als Eingriff in den Naturhaushalt.

Die Ordnungsnummer EZ 6.2 wird im Landschaftsplan Nr. 10 Weeze aus redaktionellen Gründen nicht verwandt.

Dieses ist für alle Flächen festgesetzt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Diese bisher intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen könnten durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild aufgewertet werden

Dieses Entwicklungsziel ist für alle Flächen dargestellt, die entsprechend dem Flächennutzungsplan einer baulichen Nutzung zuge-

treten der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf in der Fassung von 1999 und der Vollziehbarkeit der luftfahrtrechtlichen Genehmigung zur zivilen Flughafen-nutzung.

führt werden sollen. Es soll die möglichst langfristige Erhaltung der Landschaft in ihrer derzeitigen Nutzungsstruktur garantieren.

Ortsrandeingrünungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.

Die Möglichkeit zur Sicherung der gefährdeten Biotoptypen ist im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu prüfen.

Eingrünungen von Ortsrandlagen und sonstige Begrünungsmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung dieser Bereiche schon im Vorfeld der Verwirklichung der baulichen Maßnahmen stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen, sondern dienen der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die Belange von Natur und Landschaft sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren und ggf. im Zuge der Bauleitplanung zu würdigen, der erforderliche Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft ist zu erbringen.

3. Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

3.0 Allgemeine Bestimmungen für alle Schutzausweisungen nach § 19 LG

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 - 23 LG enthält die Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach § 1 Abs. 4, 2. DVO.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt das Grundstücksverzeichnis oder der Auszug aus der Flurkarte, der als Anlage zu der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Bestandteil dieses Landschaftsplanes ist.
3. Ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte oder den textlichen Ausweisungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betroffenen Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG

Nach § 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW sind im Bereich des Naturschutzgebietes dieses Landschaftsplanes alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Verboten ist insbesondere:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land NW, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht

- der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
 - c) Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
 - f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;
 - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
 - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu verlegen oder zu errichten oder zu ändern;
 - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist;

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit Ausnahme der Verbote unter Nr. 3.1.1 a) und c),
 - c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang im Sinne des Landschaftsgesetzes sowie die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen und Gewässern und sonstige rechtmäßige Wartung in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang,
 - d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt.

Bestimmungen für einzelne Naturschutzgebiete nach § 20 LG

3.1.1 Erlenbruchwald - Kalbeck

Neben den allgemeinen Bestimmungen gel-

Das naturnahe Erlenbruchwaldgebiet mit

ten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen,
 - b) Kahlschlag von mehr als 1,5 ha/Jahr,
2. es ist insbesondere geboten:
 - a) Fließgewässer anzustauen und Entwässerungsgräben zu verschließen,
 - b) das bei Bachunterhaltungsmaßnahmen anfallende Räumgut außerhalb des Schutzgebietes zu lagern.

Vorkommen von Winkelsegge und Torfmoos wird unter Naturschutz gestellt. Durch seine typische Vegetation auf stark vernässtem Niedermoororf finden Amphibien und eine artenreiche Waldvogelfauna hier im intakten Feuchtgebiet einen geeigneten Lebensraum.

Die Schutzausweisung ist gem. § 20 LG

- a) zur Erhaltung des naturnahen Erlenbruchwaldes mit seiner typischen Flora und Fauna sowie,
- b) zur Wiederherstellung von bruchwaldartigen Standortbedingungen durch Wiedervernässungsmaßnahmen und einer entsprechenden naturnahentypischen Lebensgemeinschaft
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

geboten.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,3 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in einem Auszug aus der Flur-/Grundkarte (s. Anlage) festgesetzt.

Die Durchführung des Gebotes 2 a wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geregelt.

3.1.2 Niersaltarm bei Weeze

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) die Aufforstung,
 - b) die Grünlandumwandlung,
2. es ist insbesondere geboten:
 - a) eine Entschlammung des Altarmes.

Der östlich der Gemeinde Weeze liegende alte Niersarm wird unter Naturschutz gestellt. Er bietet ein Refugium für die Vogelfauna. Besonders Wasservögel und Limikolen sind mit einer Vielzahl von Arten anzutreffen. Darüber hinaus sind die Verlandungsgesellschaften aus pflanzensoziologischer Sicht interessiert, da sie sehr ausgeprägt sind.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils geboten.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,8 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in einem Auszug aus der Flur-

/Grundkarte (s. Anlage) festgesetzt.

Zur Pflege des Naturschutzgebietes ist ein Fachplan von der LÖLF aufzustellen.

3.1.3 Niersseitenarme und Niersmoräste bei Hüdderath

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) die Aufforstung,
 - b) die Grünlandumwandlung,
 - c) bei der Wiederaufforstung andere als bodenständige Arten zu verwenden,
 - d) die Waldflächen zu bereichern,
 - e) die Waldflächen sind in Niederwaldbewirtschaftung zu nutzen.

1. es ist insbesondere geboten:
 - a) eine Entschlammung der Seitenarme,
 - b) die Waldflächen sind in Niederwaldbewirtschaftung zu nutzen.

Diese, für den Landschaftsraum typische Altarme, werden unter Naturschutz gestellt. Teilweise werden sie als Fischteiche genutzt. Sie bieten „Raststätten“ für Wasservogel und Laichplätze für Amphibien.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

geboten.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 29,6 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in einem Auszug aus der Flur-/Grundkarte (s. Anlage) festgesetzt.

Zur Pflege des Naturschutzgebietes ist ein Fachplan von der LÖLF aufzustellen.

3.1.4 Kalbecker Torfkuhlen

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 - a) Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzarten vorzunehmen

1. es ist insbesondere geboten:
 - a) Fließgewässer anzustauen und Entwässerungsgräben zu verschließen,
 - b) das bei Bachunterhaltungsmaßnahmen anfallende Räumgut außerhalb des Schutzgebietes zu lagern.

Das naturnahe Erlenbruchwaldgebiet mit Vorkommen von Winkelsegge und Torfmoos wird unter Naturschutz gestellt. Durch seine typische Vegetation auf stark vernässtem Niedermoortorf finden Amphibien und eine artenreiche Waldvogelfauna hier im intakten Feuchtgebiet einen geeigneten Lebensraum.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG

- a) Erhaltung des farnreichen Erlenbruchwaldes u. a. mit Sumpf- und Königsfarn und teilweise noch gut ausgeprägtem Kleinrelief,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteils

geboten.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von

ca. 6,6 ha.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in einem Auszug aus der Flur-/Grundkarte (s. Anlage) festgesetzt.

Die Durchführung des Gebotes 2 a wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geregelt.

3.2 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale nach § 22 LG

Nach § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen,
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen,
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln,
- e) die vorhandenen Gruben zu verfüllen,
- f) in unmittelbarer Nähe der Schutzobjekte Feuer zu machen,
- g) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kronenbereich.

2. unberührt bleiben:

- a) Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung,
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen aus den vorgenannten Gründen bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge das unverzügliche Entfernen erfordert.

3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten in Nr. 3.1 und den evtl. zusätzlichen Bestimmungen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder,
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Lage der Naturdenkmale ist in der E- und F-Karte sowie in einem Auszug aus der Flurkarte (Anlage) dargestellt.

Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NW gilt entsprechend

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

- 4. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Nr. 3 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden geschützt:

3.2.1 1 Winterlinde – *Tilia cordata*

Gemarkung: Weeze
Flur: 12
Flurstück: 12

Umfang: 3,60
Höhe: 2,00
Kronendurchmesser: 9,00

Schutzgrund:

Der Schutz ist wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich.

3.2.2 2 Eßkastanien – *Castanea sativa*

Lage: Vor dem Huishof in Kalbeck

Gemarkung: Kalbeck
Flur: 2
Flurstück: 8/11

Umfang:
Höhe: 18/10
Kronendurchmesser: 15/10

Schutzgrund: wie vor

3.2.3 1 Stieleiche – *Quercus robur*

Kopfeiche

Gemarkung: Weeze
Flur: 20
Flurstück: 66

Umfang: 4,55
Höhe: 18,00
Kronendurchmesser: 16,00

Schutzgrund: wie vor

3.2.4 1 Stieleiche – *Quercus robur*

Sog. Zigeunereiche

Lage: 15 m westlich Evgf. Friedhof

Gemarkung: Weeze
Flur: 20
Flurstück: 95

Umfang: 3,00
Höhe: 18,00
Kronendurchmesser: 10,00

Schutzgrund: wie vor

3.2.5 Stieleiche – *Quercus robur*

Lage: am Saarbrocksweg

- Gemarkung: Kalbeck
 Flur: 4
 Flurstück: 3
 Umfang: 2,48
 Höhe: 28,00
 Kronendurchmesser:
 Schutzgrund: wie vor
- 3.2.6 Rotbuche – *Fagus sylvatica*** Lage: 300 m östlich Wasserwerk
 Gemarkung: Weeze
 Flur: 20
 Flurstück: 10/6
 Umfang: 3,97
 Höhe: 32,00
 Kronendurchmesser:
 Schutzgrund: wie vor
- 3.2.7 2 Winterlinden – *Tilia cordata*** Lage: Kalbeck 13
 Gemarkung: Kalbeck
 Flur: 5
 Flurstück: 34
 Umfang: 3,10
 Höhe: 20,00
 Kronendurchmesser: 12,00
 Schutzgrund: wie vor
- 3.2.8 1 Stieleiche – *Quercus robur*** Kopfeiche
 Lage: Kalbeck, südl. der Steinberger Ley
 Gemarkung: Kalbeck
 Flur: 4
 Flurstück: 41
 Umfang: 4,20
 Höhe: 20,00
 Kronendurchmesser: 22,00
 Schutzgrund: wie vor
- 3.2.9** Entfallen
- 3.2.10 Stieleiche – *Quercus robur*** Lage: 500 m nördl. Kombeckshof
 Gemarkung: Weeze
 Flur: 20
 Flurstück: 14
 Umfang: 4,35
 Höhe: 20,00
 Kronendurchmesser: 20,00
 Schutzgrund: wie vor
- 3.2.11 1 Stieleiche – *Quercus robur*** sog. Trüppeiche
 Lage: 100 m westl. Trüpphof
 Gemarkung: Wissen
 Flur: 5
 Flurstück: 11
 Umfang: 5,80
 Höhe: 20,00
 Kronendurchmesser: 12,00
 Schutzgrund:
 Der Schutz ist wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich.
- 3.2.12 1 Stieleiche – *Quercus robur*** Kopfeiche Löweneiche
 Lage: östl. des Ratzenhofes in Sandheide
 Gemarkung: Kalbeck
 Flur: 7
 Flurstück: 49
 Umfang: 6,40

- Höhe: 10,00
Kronendurchmesser: 16,00
Schutzgrund: wie vor
- 3.2.13 Baumgruppe – 1 Linde, 2 Ahorne**
Lage: Gr. Reyshof
Gemarkung: Kervendonk
Flur: 2
Flurstück: 100
Umfang (Ahorne): 1,83 / 2,10
Höhe (Ahorne): 14,00 / 16,00
Kronendurchmesser:
Schutzgrund: wie vor
- 3.2.14 1 Winterlinde – *Tilia cordata***
Lage: östl. des Hauses Nr. 46 an der Groten-
donker Straße
Gemarkung: Kervendonk
Flur: 1
Flurstück: 10/2
Umfang: 3,45
Höhe: 30,00
Kronendurchmesser:
Schutzgrund: wie vor
- 3.2.15 1 Stieleiche – *Quercus robur***
Lage: alte Ziegelei
Gemarkung: Winnekendonk
Flur: 8
Flurstück: 145
Umfang: 3,40
Höhe: 15,00
Kronendurchmesser:
Schutzgrund: wie vor
- 3.2.16 1 Mispel – *Mespilus germanica***
Lage: 200 m nordöstl. des Michelshofes
Gemarkung: Kervendonk
Flur: 11
Flurstück: 41
Umfang: mehrstämmig
Höhe: 4,00
Kronendurchmesser:
Schutzgrund:
wie vor
- 3.2.17 1 Winterlinde – *Tilia cordata***
Lage: östl. Bronkshof
Gemarkung: Winnekendonk
Flur: 10
Flurstück: 106
Umfang: 3,45
Höhe: 20,00
Kronendurchmesser:
Schutzgrund: wie vor
- 3.2.18 Dünenreste in der Schravelschen Heide**
1. darüber hinaus ist insbesondere verboten:
a) eine Veränderung der Erdoberfläche vorzunehmen.
- Gemarkung: Winnekendonk
Flur: 8 und 9
Flurstück: 14, 94, 111, 36, 38
Umfang:
Höhe:
Kronendurchmesser:
Schutzgrund:
Der Schutz ist aus wissenschaftlichen, natur-
geschichtlichen, landeskundlichen oder erd-
geschichtlichen Gründen erforderlich.

3.3 Allgemeine Bestimmungen für alle Landschaftsschutzgebiete nach § 21 LG

Nach § 34 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft getroffen worden. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der GK II und in der Anlage 3 näher charakterisiert und in ihrer Struktur beschrieben.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wassersport und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen.
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,
- d) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern,
- e) Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist,
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen,
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Boodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen; sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten,
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf

- den Verkehr beziehen oder als Orts-
hinweis oder Warntafel dienen,
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland
und sonstige Flächen abzuflämmen,
 - k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu
fahren und zu parken, ausgenommen
ist der land- und forstwirtschaftliche
Verkehr.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besonde-
re Bestimmungen für die einzelnen
Landschaftsschutzgebiete nichts anderes
bestimmt ist.
- a) die ordnungsgemäße und pflegliche
Bewirtschaftung und Nutzung land-
oder forstwirtschaftlicher oder dem
Erwerbsgartenbau dienender Flächen
und ihre Umwandlung im Rahmen
dieser Bewirtschaftungsarten mit Aus-
nahme der Umwandlung von Wald
sowie der Beseitigung oder Beschädi-
gung der Hecken, Feld- oder Uferge-
hölze; diese dürfen ordnungsgemäß
mit der Maßgabe genutzt werden,
dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet
wird,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
des Jagdschutzes und Fischerei sowie
die hierzu notwendigen Unterhal-
tungsmaßnahmen an Wegen und
Gewässern,
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des
Landschaftsplanes rechtmäßig aus-
geübte Nutzung,
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weide-
zäunen oder für den Forstbetrieb not-
wendigen Kulturzäunen sowie die Ein-
friedigung von bebauten Grundstü-
cken,
 - e) das Aufstellen von Wildfütterungen,
Jagdhochsitzen, Melkständen oder of-
fenen Schutzdächern für das Weide-
vieh,
 - f) die Durchführung des im Gebietsent-
wicklungsplan dargestellten Zieles –
Abgrabung – im Rahmen der dafür
vorgesehenen Verfahren bleibt unbe-
rührt.
 - g) das Befahren der Niers mit nicht mo-
torgetriebenen Booten, jedoch mit
Ausnahme der Altarme und der Ne-
bengewässer der Niers und das Ein-
setzen der Boote und das Anlanden
an den offiziell gekennzeichneten Ein-
und Aussetzstellen.

Die Folgenutzungen der Abgrabungen haben
dem Naturschutz und der Landschaftspflege
zu dienen.

3. a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des Punktes 1 Abs. a für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
4. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

5. Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
6. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt.

Im einzelnen werden geschützt:

3.3.1 Die Gebiete Kalbeck, Vorse-laer, Grafendonk, Groten-donk, Berberheide, Schra-velner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch

1. Es ist insbesondere verboten:
 - a) Kopfbäume zu beseitigen,
2. es ist insbesondere geboten:
 - a) ein Netz von Biotopen in allen Land-schaftsschutzgebieten als Refugium für die besonders bedrohten Tier-und Pflanzenarten zu schaffen,
 - b) die Kopfbäume sind in einem bis zu 10jährigen Turnus zu beschneiden.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

Die Kopfbäume sind unverzichtbare Bestand-teile des Lebensraumes für viele Tierarten.

Die Größe der einzelnen Biotope, die zumeist aus Feuchtwiesen und Tümpeln bestehen, hängt von ihrer Lage im Gebiet und ihre Funktion ab.

Die spezielle Funktion dieser Biotope – Be-wahrung bedrohter Lebensgemeinschaften – bedingt eine langfristige Funktion. Aufgrund des öffentlichen Interesses an dieser Funkti-on und den notwendigen Nutzungsbeschrän-kungen sollten die jeweiligen Grundstücke durch die öffentliche Hand erworben werden.

Die dem Landschaftsschutz unterliegenden Flurstücke sind der Anlage 5 zu entnehmen. Auf die Erhaltung verschiedener Altersstadien ist zu achten.

3.3.2 Kendelniederung

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist untersagt:,
 - a) die Neuanlage von Wald,
 - b) Grünland umzuwandeln,
 - c) Weitere Entwässerungen vorzuneh-men
2. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung ei-nes naturnahen Zustandes sind insbeson-dere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Laichtümpel anzulegen.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

3.3.3 Niersniederung bei Hüdderath

1. Zusätzlich zu den Verboten nach 3.3 ist untersagt:
 - a) die Neuanlage von Wald,
 - b) Grünland umzuwandeln,
 - c) weitere Entwässerungen vorzuneh-men,
 - d) den Gewässerlauf zu verändern oder auszubauen.

Die Schutzausweisung ist gemäß § 21 a) und b) LG geboten.

2. Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Laichtümpel anzulegen.

3.4. Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG

1. Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.
 - 1.1 Die Kopfbäume mit Ausnahme der Harthölzer sind in einem bis zu 10jährigen Turnus zu schneiden. Auf die Erhaltung verschiedener Altersstadien ist zu achten. Der Schnittturnus der Harthölzer beträgt 20 bis 30 Jahre.
 2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Bestimmungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile nicht anders bestimmt ist:

Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.
3. Nach § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten in Nr. 3.1 und den evtl. zusätzlichen Bestimmungen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

Im einzelnen werden folgende Landschaftsbestandteile festgesetzt:

3.4.1 Parkgelände mit Teichen - Schloss Wissen -

Es handelt sich um ein Parkgelände mit einem Altbaumbestand und Teichen, die ausgeprägt Röhricht und Schwimmblattgesellschaften besitzen.

Die Schutzausweisung erfolgt wegen der gliedernden und belebenden Funktion von Landschaftsbestandteilen im Landschaftsbild sowie zur Bewahrung von Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen.

3.4.2 Kopfbäume

Als bedeutende Landschaftsbestandteile der Niederrheinischen Landschaft sind alle Kopfbäume anzusehen. Sie prägen als gliedernde und belebende Elemente das Landschaftsbild und haben darüber hinaus als Brutplätze für bedrohte Vogelarten eine besondere ökologische Bedeutung.

3.4.2.1 56 Kopfweiden an der Niers zwischen Niersfähre und nördlicher Plangebietsgrenze

Die Kopfbäume -mit Ausnahme der Harthölzer- sind in einem bis zu 10jährigen Turnus zu schneiden. Auf die Erhaltung verschiedener Altersstadien ist zu achten. Der Schnitt-Turnus der Harthölzer beträgt 20 - 30 Jahre

3.4.2.2 52 Kopfeichen am Kalbecker Weg in Höhe „Kalbecker Heide“

3.4.2.3 15 Kopfbäume an der Niers in Höhe der Autobahnbrücke

3.4.2.4 22 Kopfeichen am Kalbecker Weg in Höhe „Büssenhof“

3.4.2.5 2 Kopfbäume am „Kampshof“

3.4.2.6 5 Kopfbäume bei „Schaddenheide“

3.4.2.7 1 Kopfbaum in Oberhelsum

3.4.2.8 3 Kopfbäume zwischen „Bollenhof“ und Oberhelsum

3.4.2.9 1 Kopfbaum am Hülmer Deich bei Niederhelsum

3.4.2.10 19 Kopfweiden an der Kendel bei „Bentumshof“

3.4.2.11 3 Kopfweiden am „Geenenhof“

3.4.2.12 22 Kopfweiden zwischen Hülmer Deich und „Schellbergskate“

3.4.2.13 1 Kopfbaum am „Kolshof“

3.4.2.14 6 Kopfweiden am „Köttershof“

3.4.2.15 8 Kopfweiden am „Tilshof“

3.4.2.16 9 Kopfweiden am „Schilbergshof“

3.4.2.17 1 Kopfweide an der Mühlenfleuth

- 3.4.2.18 3 Kopfweiden beim „Conradshof“
- 3.4.2.19 6 Kopfweiden beim „Gresumshof“
- 3.4.2.20 3 Kopfweiden beim „Bleickeshof“
- 3.4.2.21 1 Kopfweide an der Kervenheimer Straße
- 3.4.2.22 7 Kopfbäume am „Watenhof“ (Wemb)
- 3.4.2.23 7 Kopfbäume am „Rülzhof“ (Wemb)

4.0 Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen; die zu einer Zerstörung oder Veränderung der Flächen führen können, vornimmt.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

4.1 Im einzelnen werden folgende Zweckbestimmungen festgesetzt:

4.1.1 Brachfläche an der Grotendonker Straße

Flächengröße: 0,4 ha

die natürliche Entwicklung

5.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG

Im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde werden auf den nachfolgend genannten Flächen besondere forstliche Nutzungen festgesetzt.

Nach § 35 LG sind forstliche Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten. Die Untere Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen und Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Festsetzung für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Im einzelnen wird festgesetzt:

5.1 Erlenbruch – Kalbeck

Nach § 25 c LG

Beschränkung der Baumartenwahl bei der Wiederaufforstung.

Bei der Wiederaufforstung oder Wiederbestockung der Flächen muss der Anteil der Erle mindestens 90 % des Baumbestandes

Um das typische Bruchgebiet zu erhalten -mit einer Flächengröße von ca. 14 ha-, wird die forstliche Nutzung bestimmt.

betragen.

Nach § 25 d LG

Form der Endnutzung.

Die Endnutzung durch einen Kahlschlag oder eine dieser gleichkommende Maßnahme ist untersagt. Zur Sicherung einer unmerklichen Waldumwandlung wird eine Abtriebsbegrenzung von 1,5 ha/Jahr festgesetzt.

6.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen § 26 LG

6.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden heimisch-bodenständigen Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten „Liste der standortgerechten Gehölze“ in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

6.1.1 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze zwischen der nördlichen Plangebietsgrenze und dem nördlichen Teil von „Im Bruch“. Die Bäume sind auf der östlichen Seite des Weges zu pflanzen.

Bei Anpflanzungen entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen ist aus der EFK allgemein ersichtlich, auf welchen Seiten die Pflanzmaßnahmen jeweils durchgeführt werden sollen. Bei einseitigen Anpflanzungen wurde berücksichtigt, dass der Hauptschatten möglichst auf die Wege und Gewässer fällt.

6.1.2 Ergänzung der vorhandenen Baumreihen entlang des Wirtschaftsweges zwischen Bültenweg und der westlichen Plangebietsgrenze im Norden.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

6.1.3 Anlage eines Ufergehölzes

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

6.1.4 Anpflanzung von Flurgehölzen auf den Böschungen beidseitig der Baaler Straße

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten. Die Anpflanzungen sind in der E- und F-Karte durchnummeriert und ihre Lage kenntlich gemacht.

6.1.5 Ergänzung des Ufergehölzes entlang der Kendel

Als Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung, bestehend aus niedrigen bis hohen Sträuchern sowie Bäumen I und II. Größenordnung:

a) nördlich Hülm,

b) zwischen Endpaß und Peddebrok

3reihige Pflanzung mit einem Reihenabstand von 0,75 m,

einem Pflanzabstand in den Reihen von 1 m, Abstand zur Grundstücksgrenze je 1,25 m.

6.1.6 Anpflanzung von Baumreihen beidseitig des Wirtschaftsweges „Schwarzer Dick“ vom Hülmmer Deich 400 m in südlicher

Die Bepflanzung der Gewässer muss in den unteren Reihen grundsätzlich aus Erlen bestehen, wobei der Abstand im Querprofil

- Richtung
- 6.1.7 Anlage eines Ufergehölzes
- 6.1.8 Anpflanzung von Flurgehölzen auf den Böschungen beidseitig der Baaler Straße
- 6.1.9 Anpflanzung eines Flurgehölzes entlang des Wirtschaftsweges
- 6.1.10 und 6.1.11 entfallen
- 6.1.12 Anlage eines mehrschichtig aufgebauten Flurgehölzes als Eingrünung eines Hofes
- 6.1.13 Pflanzung eines mehrschichtig aufgebauten Flurgehölzes entlang der Marienwasserstraße in Boekhöltchen in einer Breite von 10 m.
- 6.1.14 Ergänzung eines mehrschichtig aufgebauten Flurgehölzes
- 6.1.15 Ergänzung der lückenhaften Allee an der Bundesstraße B 9 – Gocher Straße – in Höhe Rottum mit Bäumen vorhandener Arten
- 6.1.16 Anlage von Ufergehölz am Ottersgraben zwischen
- a) der Niers und Hamscher Weg
 - b) der B 9 und dem Geenenhof
 - c) dem „Küstershof“ und dem Marienwasserbusch, bestehend aus Kopfweiden
- 6.1.17 Anpflanzung von Kopfbäumen beidseitig des Kalbecker Weges zwischen „Tannenkämpchen“ und dem Wirtschaftsweg, der zur Kalbeckschen Heide führt, als Ergänzung der vorhandenen Allee.
- 6.1.18 Anlage von Ufergehölz entlang der Kervenheimer Mühlenfleuth
- a) Von der Niers bis zum „Köttershof“. Die Bepflanzung soll mit standortgerechten Ufergehölzen vorgenommen werden, wobei im gesamten Bereich partiell, zusätzlich zu den angesprochenen Maßnahmen, Einzelbäume und Baumgruppen zur Gliederung und Belebung der Landschaft gepflanzt werden sollen.
 - b) Vom „Köttershof“ bis zur Ortslage Kervenheim unter Berücksichtigung und Einbeziehung der vorhandenen Gehölze.
 - c) Von Haus Kervendonk bis zur
- nicht 2,00 m unterschreiten darf.
Die Bepflanzung muss nach den Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer erfolgen.
Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.
Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB. Die mit Festsetzungen belegten Flurstücke sind der Anlage zu entnehmen. Die Abstände der Bepflanzung betragen in der Reihe 6 – 10 je nach Baumart.
Die Fortführung der Bepflanzung wird von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weeze vorgenommen.
- Die Festsetzung soll in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan Weeze realisiert werden.
- Der zur Durchführung der Festsetzung notwendige Bepflanzungsplan ist im Einvernehmen mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband und mit den Beteiligten zur Einbringung ihrer persönlichen Vorstellungen aufzustellen.

- B 67n.
- d) An der Gochfortsley bis zur A 57.
- e) Entlang der Großen Ley im Abschnitt von der B 67 n bis zur westlichen Plangebietsgrenze.
- 6.1.19 Anlage einer Baumgruppe bestehend aus 5 Bäumen in einer Wegeabgabelung.
Die Durchführung der Festsetzung erfolgt erst nach dem Ausbau der K 13.
- 6.1.20 Anlage einer Baumgruppe bestehend aus 3 Bäumen an einem Wegeabzweig.
Die Durchführung der Festsetzung erfolgt erst nach dem Ausbau der K 13.
- 6.1.21 Anpflanzung von Baumreihen entlang der Grotendonker Straße im Abschnitt von der südlichen Plangebietsgrenze (Stadt Kevelaer) bis zum „Müsernhof“. Die Anpflanzung soll die vorhandenen Gehölze und Waldflächen berücksichtigen.
Die Durchführung der Festsetzung erfolgt erst nach dem Ausbau der K 13.
- 6.1.22 entfällt
- 6.1.23 Anpflanzung einer Baumreihe westlich von Kervenheim
- 6.1.24 Bepflanzung der Wetter-Ley mit standortgerechten Ufergehölzen.
Die Bepflanzung ist auf einen Gewässer-ausbau abzustimmen.
- a) im Bereich des Gehlenhofes
- b) im Bereich des Plockhorsthofes
- 6.1.25 Anpflanzung eines Flurgehölzes
- 6.1.26 Anlage eines Flurgehölzes
- 6.1.27 Anlage einer Baumreihe
- 6.1.28 Anlage einer Hecke mit Einzelbäumen
- 6.1.29 Anlage eines Flurgehölzes
- 6.1.30 Anpflanzung eines Ufergehölzes auf der östlichen Uferböschung; Parzellen 50, 53, 61 Flur 53, Gemarkung Weeze
- 6.2** Aufforstung gemäß § 16 Abs. 1 2. LG
Aufforstungen werden im Bereich des Landschaftsplanes Weeze nicht festgesetzt.
- 6.3** Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken gemäß § 16 Abs. 1 3. LG.
Die Durchführung dieser Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 26 bis 32 des Landschaftsgesetzes geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.
Die betroffenen Flurstücke sind der Anlage 6 zu entnehmen.
- 6.3.1 Diese Müllkippe in einer ehemaligen ungeordneten Abgrabung unter Inanspruchnahme von Wald soll hergerichtet werden (Abdeckung mit kulturfähigen

gem Boden in einer Stärke von wenigstens 50 cm). Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten.

7.0 Zeitplan zur Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 LG

7.1 Kurzfristige Maßnahmen:

im Erlenbruchwald die Schließung der Vorflut:
3.1.1, 3.1.4

Die Reihenfolge der Durchführung der Maßnahmen ist in drei Zeitblöcke zusammengefasst, wobei

die kurzfristigen Maßnahmen in der Zeit von der Inkrafttretung bis 5 Jahre durchzuführen sind,

die mittelfristigen Maßnahmen von 5 bis 10 Jahre und

die langfristigen von 10 bis 15 Jahren danach.

Pflanzungen:
6.1.1; 6.1.2; 6.1.4; 6.1.6; 6.1.7; 6.1.8; 6.1.16;
6.1.17; 6.1.18; 6.1.21; 6.1.23; 6.1.25
Herrichtung:
6.3.1

Sind die hier aufgeführten Maßnahmen durch andere Planungen eher zu verwirklichen, so ist nicht nach dem Zeitplan zu verfahren.

Pflegemaßnahmen; 3.4.1 – 23

7.2 Mittelfristige Maßnahmen:

im NSG Niersaltarm bei Weeze Entschlammung; 3.1.2

im NSG Niersseitenarm bei Hüdderath Entschlammung; 3.1.3

Pflanzungen:
6.1.3; 6.1.5; 6.1.9; 6.1.10; 6.1.12; 6.1.13;
6.1.14; 6.1.15; 6.1.18; 6.1.21; 6.1.22;
6.1.24;

Pflegemaßnahmen; 3.4.1 – 23

7.3 Langfristige Maßnahmen:

Pflanzungen:
6.1.11; 6.1.16; 6.1.18; 6.1.19; 6.1.20; 6.1.21;
6.1.22; 6.1.24

Pflegemaßnahmen 3.4.1 - 23

LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS

1. Landwirtschaftskammer Rheinland:
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan
Kreis Kleve -Teilraum Weeze- o.O. 1978
2. Staatliches Forstamt Xanten (Untere Forstbehörde):
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Weeze gem. § 17 (3) Landschaftsgesetz NW
vom 16.02.1975 - o.O.1978
3. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW:
Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan Weeze, Kreis Kleve
Analyse des Naturhaushaltes
-Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten-
Recklinghausen 1979
Biotopkataster o.O. und o. J.
4. Niersverband:
Schreiben an die Kreisverwaltung Kleve als Stellungnahme zur Aufstellung von Landschafts-
plänen vom 12. April 1977
5. Langer
6. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR):
Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Regionale Infrastruktur,
Essen 1974
7. Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
Statistische Rundschau für den Kreis Geldern
o.O. 1971
8. Kierchner, G.-J. / Wolff-Straub, R.:
Anleitung zur Kartierung erhaltenswerter Biotope und bedeutender geologisch-
morphologischer Landschaftsbestandteile
(als Manuskript)
o.O. u. o.J.
9. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschafts-
gesetz) vom 18. Februar 1975
10. Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (2. DBO LG) vom 08.04.1977

Nachrichtliche Wiedergabe der gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich dar.

	Objekt – Nr.:
7.1. Nass- und Feuchtgrünland	GB – 4303 – 402
7.2. Stillgewässer	GB – 4303 – 403
7.3. Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	GB – 4303 – 404
7.4. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 406
7.5. Auewälder	GB – 4303 – 407
7.6. Auewälder	GB – 4303 – 408
7.7. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 409
7.8. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 410
7.9. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 413
7.10. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 414
7.11. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 415
7.12. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 418
7.13. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 420
7.14. Stillgewässer / Nass- und Feuchtgrünland	GB – 4303 – 421
7.15. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 425
7.16. Bruch- und Sumpfwälder / Röhrichte	GB – 4303 – 426
7.17. Bruch- und Sumpfwälder	GB – 4303 – 427
7.18. Fließgewässer	GB – 4303 – 428
7.19. Nass- und Feuchtgrünland	GB – 4303 – 429
7.20. Stillgewässer / Trocken- und Halbtrockenrasen / Röhrichte	GB – 4403 – 201
7.21. Trocken- und Halbtrockenrasen	GB – 4403 – 202